Die Entwicklung der Finanzen im Großherzogtum Sachsen-Weimar von 1851 bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät

der

Universität Jena

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

M. Boelcke

aus Angermünde.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

1906.

Die Entwicklung der Finanzen im Großherzogtum Sachsen-Weimar von 1851 bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Fakultät

der

Universität Jena

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

M. Boelcke

aus Angermünde.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

1906.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Pierstorff.

Jena, den 25. November 1905.

Prof. Dr. **Gelzer,**
z. Zt. Dekan.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit. Die ganze Abhandlung **erscheint** im **Verlage von Gustav Fischer** in **Jena** als erstes Heft des III. Bandes der Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.

Inhaltsverzeichnis
zur vollständigen Abhandlung.

Grundsteuer und allgemeine Einkommensteuer.

a) Zustand der direkten Besteuerung bis zum Jahre 1822.

Wie das Staatsgebiet des Großherzogtums Sachsen-Weimar sich erst nach und nach aus verschiedenen Bestandteilen, welche früher beinahe ebenso vielen Staaten angehört hatten, gebildet hatte, so besaß auch jeder Landesteil ein ihm eigenes, mit seiner besonderen Geschichte verwachsenes System der direkten Besteuerung. War schon jede solche besondere Besteuerungsart an sich wenig rationell und den neueren staatswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend, so machte die mannigfaltige Art, in welcher die einzelnen Teile zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse beitrugen, den bestehenden Zustand völlig unhaltbar; und um so schärfer mußte die darin liegende Verletzung des Grundsatzes gleichmäßiger Belastung empfunden werden, als bei der Kleinheit des Staates — derselbe umfaßte nur 66 Quadratmeilen Flächenraum — die Angehörigen seiner verschiedenen Teile sich räumlich besonders nahegerückt waren. Dabei beruhten die geltenden Normen nur zum Teil auf geschriebenem Gesetz, zum Teil war lediglich das Herkommen maßgebend. Erhebung, Verrechnung und Verwaltung der Steuern war in den einzelnen Landesteilen von einander getrennt. Man achtete in jener Zeit weit weniger die Zweckmäßigkeit der Form, als das rechtlich und geschichtlich Überkommene.

Die damals bestehenden direkten Steuern zerfielen in Grundsteuern und in Gewerbe- und Personalsteuern.

Was die ersteren betrifft, so unterschied man nicht weniger als 12 mehr oder minder voneinander abweichende Arten, von denen einige noch mehrere Modifikationen in sich schlossen. Nicht einmal in den alten Landesteilen war ein einheitliches System zur Durchführung gelangt. Die Erhebung der Grundsteuern geschah in sogenannten Terminen, Steuereinheiten; ihre Zahl hing vom Staatsbedarfe ab.

Im alten Fürstentume Weimar[1]) gründete sich die Besteuerung auf die Revisions-Instruktion vom 6. Februar 1726[2]). Sie beruhte auf Vermessung, Bonitierung, Klasseneinteilung des Bodens und auf einem regelrechten Kataster. In der einen Hälfte des Fürstentums[3]) aber wurden die Erbzinsen in Abzug gebracht, in der anderen nicht. Auch für die Gebäude war in den Städten eine andere, ältere Norm gültig wie für die Gebäude auf dem Lande, für welche die Revisions-Instruktion maßgebend war. Also nicht einmal in diesem Landesteile war das Verfahren ein völlig gleichmäßiges.

Eine ähnliche, aber keineswegs mit ihr übereinstimmende Grundbesteuerung bestand im Amte Ilmenau.

Der Jenaische und Eisenachsche Kreis hatten beide ihre besondere Revisions-Instruktion, deren Grundsätze besondere und der Weimarischen Revisions-Instruktion höchstens zum Teil analoge waren. In der Jenaischen Landesportion wurden drei Klassen für die Bodengüte angenommen. Eine Vermessung wurde erst später angeordnet und durchgeführt.

Im alten Fürstentume Eisenach gründete sich die Besteuerung zwar auf eine Vermessung, welche jedoch nur unvollkommen war. Hier wie dort blieben Erbzinsen unberücksichtigt. Im Eisenachschen Kreise gab es Ordinar- und Extraordinarsteuern[4]), welche indessen nicht nach gleichem Fuße aufgelegt wurden. In den ehemals Hennebergschen Ämtern dieses Fürstentums bestanden im Nachbarrecht und Herdeschilling noch Abgaben, welche ihnen allein eigentümlich waren.

Die ehemals Fürstlich Schwarzburgische Vogtei Haßleben entrichtete anstatt der Grund- und direkten Steuern eine jährliche Aversionalsumme, indessen wurde ihr Betrag zur Amortisation der Kriegsschulden nach Analogie der weimarischen Grundbesteuerung aufgebracht.

---

1) L. V. 1820/21, S. 51 ff.
2) R. B. 1821, S. 117.
3) L. V. 1832/33, St. P. 656.
4) R. B. 1821, S. 498/500.

Die Orte Dienstedt, Tännich und Breitenheerda, obwohl früher ebenfalls dem Fürstentum Schwarzburg angehörig, hatten wiederum ihrerseits eine besondere Besteuerungsnorm.

Die ehemals Erfurtischen Gebietsteile zahlten das Geschoß oder Reale sowie eine Magazinabgabe. Ihre Belastung war um die Hälfte niedriger als die des Fürstentums Weimar.

Die Grafschaft Blankenhayn und die niedere Herrschaft Kranichfeld hatten eine besondere Landsteuer. Dieselbe ertrug nur $^{1}/_{11}$ von dem, was sie nach dem Fuße der weimarischen Grundsteuer aufzubringen gehabt haben würde. Neben dieser Landsteuer, welche ihrem Wesen nach hier mehr ein Soldatenkaufgeld (d. h. wofür sich die Bewohner der Grafschaft militärfrei machten) war, gab es in den meisten Ortschaften der Grafschaft Blankenhayn noch eine Abgabe von 10 % und 15 % unter dem Namen von Lehen- und Auflaßgeld. Sie wurde erhoben bei Grundstücksverkäufen, jedoch nicht bei Vererbungen [1]) in auf- und absteigender Linie und bei Schenkungen.

Die ehemals sächsischen Gebietsteile mit Einschluß des Neustädtischen Kreises besaßen die Land-, Schock- und Pfennigsteuer die nach einer bestimmten Anzahl von Pfennigen vom Schock zu entrichtenden Kavallerieverpflegungsgelder sowie eine auf Häuser und Grundstücke katastrierte Quatembersteuer, welche zugleich eine allgemeine Erwerbssteuer darstellte.

Ebenso endlich hatten die ehemals reichsritterschaftlichen — soweit sie überhaupt steuerbar waren —, die ehemals fuldaischen und die ehemals churhessischen Gebiete jedes seine eigentümliche Besteuerungsart und Beitragshöhe.

Nicht weniger ungleich und unbefriedigend als die Grundbesteuerung war die Erhebung der Gewerbesteuern. Dieselben pflegten je nach den in jedem Landesteile geltenden Normen, meist mit den Grundsteuern in gleicher Anzahl von Terminen oder Simplen entrichtet zu werden, abgesehen von den besonders veranlagten Quatembern in den ehemals Königlich Sächsischen Gebietsteilen, sowie von der Patensteuer, welche unter der französischen Herrschaft in den ehemals Erfurtischen Ämtern und in der Grafschaft Blankenhayn samt Kranichfeld eingeführt worden war. Nirgends indessen stützte sich die Gewerbebesteuerung auf die Ermittlung des Verhältnisses des Gewerbeeinkommens zum Einkommen vom Grund und Boden. Soviel aber steht dennoch fest, daß überall das Gewerbeeinkommen im Verhältnis zum Grundeinkommen bei weitem zu gering belastet war.

1) L. V. 1847, St. P. S. 592.

Dieses Mißverhältnis in der Lastenverteilung steigerte sich noch um ein bedeutendes während der Kriegszeit. Die finanziellen Anforderungen wuchsen, im Drange der Not mußte man ihnen genügen, wie man eben konnte. Man half sich mit Zuschlägen und Erhöhung des Steuerfußes. Infolgedessen wurde die ohnehin bestehende Überlastung des Bodens noch weiter vermehrt.

Zwar suchte man der Steuerbegünstigung des beweglichen Vermögens einigermaßen dadurch zu begegnen, daß man im alteisenachschen Kreise die Revenüensteuern, in den alten Landen die Personensteuern und überdies im Mai 1814[1]) durch ein besonderes Regulativ Abgaben zur Aufbringung der Kriegs- und Etappenkosten einführte. Auch bestand in den ehemals Königlich Sächsischen Landesteilen seit dem Siebenjährigen Kriege eine ihnen eigentümliche Personen- und Charaktersteuer. Allein eine sichere und allgemeine Grundlage für eine gerechte Verteiluug der Steuern auf die verschiedenen Klassen der Staatsbürger sowie auf die einzelnen Individuen war damit in keiner Weise gewonnen. In dem Augenblick, wo so viele Gebiete mit ihren verschiedenen Abgabesystemen — die Landtage im Jahre 1817 und 1821 hatten über mehr als 50 ganz verschiedene Steuerarten zu beraten, Beschlüsse zu fassen und Verwilligungen auszusprechen — zu einem Staatsganzen des Großherzogtums Sachsen vereinigt, Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung diesem Zwecke gemäß berechnet und eingerichtet wurden, entstand dem neuen Gemeinwesen neben dem Verlangen nach nur gemeinsamer Befriedigung gewisser Bedürfnisse sofort auch das Verlangen nach einem gemeinsamen einfacheren Abgabesystem. Dieses machte sich um so dringender geltend, als durch voreilige Erhöhung der Verwaltungskosten noch vor dem Beginn des ersten Landtages ein jährliches Defizit[2]) bewirkt worden war, dessen Deckung aber bei Beibehaltung der alten Abgaben in ihrer Vielartigkeit nur durch deren erneute Erhöhung hätte ermöglicht werden können. Dadurch wäre die berechtigte Hoffnung der alten und neuen Untertanen des Großherzogtums Sachsen, daß die Vergrößerung des Landes eine Ermäßigung in den Abgabeverhältnissen mit sich bringen würde, bitter getäuscht worden. Somit konnten aus den verschiedensten Gründen die bestehenden Steuerverhältnisse nicht länger beibehalten werden, und man mußte danach trachten, hierin gründlichen Wandel zu schaffen.

---

1) R. B. 1821, S. 120.
2) L. V. 1833, St. P. S. 440/41.

b) Die Vorarbeiten für die neue Steuerverfassung[1]) und die Entwicklung der Einkommen- und Grundsteuer bis zur Gegenwart.

Die erste Anregung zu der notwendigen Steuerreform wurde in dem ersten ordentlichen Landtage, welcher auf Grund der neuen Verfassung von 1816 berufen wurde, durch die Propositionsschrift vom 2. Februar 1817 gegeben, in deren erstem Punkte der Volksvertretung neben der Schaffung eines einheitlichen Schuldenwesens die „Einführung eines und desselben Abgabesystems in allen Teilen des Großherzogtums zur besonderen Prüfung und patriotischen Erklärung empfohlen“ wurde. Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die großen Schwierigkeiten, welche mit Einführung eines neuen, den Zeitverhältnissen angemessenen Steuersystems entstanden, ließen das Ziel, nach welchem man strebte, nur langsam erreichen. Da die Verschmelzung der verschiedenen Abgabesysteme, deren bisheriger Zustand einem Chaos glich, zu einem einzigen nur unter möglichster Schonung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Teile ohne vermehrten Druck für das ganze Land und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgen sollte, und da es an den nötigen Vorarbeiten für ein neues Abgabesystem durchaus fehlte, so konnte der Landtag während seines ersten Zusammenseins im Jahre 1817 zu keiner endgültigen Beschlußfassung in dieser wichtigen Angelegenheit gelangen. Er begnügte sich vielmehr damit, nur allgemeine Grundsätze aufzustellen, deren weitere Bearbeitung einem nach Maßgabe des § 105 der Verfassungsurkunde ernannten, landständischen Ausschuß überwiesen wurde. Anfänglich wünschte die Regierung nur die Vereinfachung und Vereinheitlichung der bestehenden Grundsteuern, als derjenigen direkten Steuern, welche in allen Landesteilen des Großherzogtums Sachsen nach altem Herkommen fast die einzige, demnach hauptsächlichste Besteuerungsart war[2]). Die hierüber in dem Landtage gepflogenen Verhandlungen führten indessen weit über das vorgesteckte Ziel hinaus und ließen ein Steuersystem finden, welches in seinen wesentlichsten Grundlagen noch heute unverändert fortbesteht.

Von vornherein war man sich darüber klar, daß die Grundsteuer fortan nur noch auf einer genauen und umfassenden Bemessung und Bonitierung beruhen dürfe; aber ebenso einleuchtend war es, daß die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse nicht einmal bis zur

1) Dr. A. Borst, Die Grund- und Einkommensteuer des Großherzogtums Sachsen-Weimar. Jena 1879.

2) Zu vergl. auch: Agrarstatistik Thüringens. Herausgegeben von Dr. Bruno Hildebrand, Bd. II, S. 27 ff.

endlichen Durchführung jener Maßregeln ertragen werden konnten, sondern baldigst einer wenigstens annähernden Ausgleichung bedurften. Da man sich nicht übereilen, sondern allmählich etwas Gutes schaffen wollte, beschloß man, den augenblicklichen Bedürfnissen nur durch provisorische Maßregeln zu genügen.

Nach Vorschlag des Landtages sollten in jedem neuen Landesteile drei Fluren von verschiedener Lage und Güte vermessen, darauf nach der in den altweimarischen Landen gültigen Revisions-Instruktion von 1726 bonitiert und die bisherigen Grundabgaben nach dem gefundenen Ergebnisse entweder erhöht oder herabgesetzt werden. Die provisorische Besteuerung der neuen Landesteile sollte so lange bestehen, bis ganz Sachsen-Weimar nach den Grundsätzen der Weimarischen Revisions-Instruktion neu vermessen und bonitiert wäre. Doch kaum waren diese Beschlüsse gefaßt, so wurden andere Ansichten in den Landtag hineingetragen, deren Erörterung dem ganzen Abgabesystem folgerichtig die Gestaltung geben mußte, welche es annahm. Zunächst fochten die Vertreter des zweiten Standes die Steuerfreiheiten der Ritter- und privilegierten Güter, als nicht mehr der Zeit angemessen, an. Sie glaubten diesen Ausnahmezustand nicht mit dem Geiste eines neuen, auf Gleichheit und Gerechtigkeit gerichteten Abgabesystems, noch mit dem Geiste der erhaltenen Verfassung in Einklang bringen zu können. Der Landtag beantragte daher bei der Regierung unter Bezugnahme auf die Vorgänge in anderen deutschen Staaten, in welchen man die Steuerfreiheiten unter der französischen Herrschaft erfolgreich, wenn auch willkürlich beseitigt hatte, die Aufhebung dieses Privilegiums, indessen gegen eine billige Entschädigung unter gleichzeitiger Darlegung der Hauptgrundsätze, nach denen dieselbe stattfinden sollte. Beides genehmigte die Regierung in vollem Umfange[1]).

Die vorgenommenen Probebonitierungen führten aber zu keinem befriedigenden Ergebnisse; durch sie wurden vielleicht die neuen Landesteile unter sich, nicht aber diese zum Mutterlande in ein Verhältnis gesetzt. Denn, wie wir gesehen haben, wich die Grundbesteuerung im Jenaischen und Eisenachschen Kreise von der des altweimarischen wesentlich ab, dazu war im letzteren noch die Revisions-Instruktion nach zwei verschiedenen Methoden angewendet worden. Da sich außerdem nach den Ergebnissen der Probebonitierungen große Erhöhungen in den Abgabeverhältnissen der meisten neuerworbenen Landesteile herausstellten, man solche aber

1) Extra-Beilage des Oppositions-Blattes Nr. 4, S. 55, Beilage P., Jahrg. 1817.

nur als eine notwendige Folge eines in allen Landesteilen gleichen Verhältnisses wünschte, so führte man eine nochmalige genaue Vermessung und Bonitierung von Probefluren nach ihrem Reinertrage ohne Abzug von Schuldzinsen in allen Teilen des Großherzogtums Sachsen nach der ursprünglichen Methode der General-Revisions-Instruktion, welche zuvor einer genauen Prüfung durch Sachverständige unterworfen wurde, durch einen Generaltaxator durch.

Zwar wurde bei Beratung des Gesetzentwurfes von der Regierung und von Landtagsmitgliedern die Ansicht vertreten, daß bei konsequenter Verfolgung des Grundsatzes einer nach der Leistungsfähigkeit normierten Besteuerung das Abziehen der Schuldzinsen allerdings gerecht und billig erscheine. Dennoch bestimmte der damalige, zum größten Teile aus Vertretern des Grundbesitzes zusammengesetzte Landtag beinahe mit Stimmeneinheit (27 : 1), daß bei der Besteuerung die Schulden nicht zu berücksichtigen seien wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten, auf welche man bei der Durchführung dieses Grundsatzes stoßen würde. „Man werde — so wird in dem betreffenden Protokolle[1]) ausgeführt —, um sich der Besteuerung zu entziehen, so viel wie möglich auf Grundstücke borgen, das erborgte Kapital entweder auf andere, viel mehr wert seiende Grundstücke verwenden, um noch mehr borgen zu können, oder man werde die Kapitalien im Auslande auf Interessen geben und so nach und nach die Quote des Grundvermögens auf nichts reduzieren. Indem man aber dabei, wenn man gerecht verfahren wolle, nicht bloß gerichtlich versicherte, sondern auch Handschriftschulden berücksichtigen müsse, entstehe teils für den Kredit, teils auf andere Weise für den einzelnen mancherlei Nachteil.“

Ebenso gestattete man dem Gewerbetreibenden und Kapitalisten[2]) den Abzug der Schulden nicht.

Die überkommenen Abgabeverhältnisse blieben noch für die Jahre 1819—1821 in allen Landesteilen des Großherzogtums Sachsen bestehen mit Ausnahme des Neustädter Kreises, welchem man wegen seiner im Verhältnis zu den anderen Gebieten unverhältnismäßig höheren Belastung schon für diese Jahre eine Erleichterung[3]) durch

1) L.V. 1820/21, St. P., S. 56.

2) L.V. 1820/21, S. 72.

3) L.V. 1818/19, S. 18 D. vom 26. Januar 1819.

Bis zum 1. Januar 1819 trug der Neustädter Kreis die Kosten für die Erhaltung seiner Gendarmerie selbst; von diesem Zeitpunkte an wurden sie aus allgemeinen Landesmitteln bestritten.

Die im Neustädter Kreise bestehende besondere Kreisschuld in Höhe von ungefähr 26 000 Rtlrn. wurde in eine gewöhnliche Kreisschuld verwandelt, so daß die zu ihrer Verzinsung und Amortisation notwendig gewesenen Abgaben aufgehoben werden konnten.

Erlaß der Quatember-, Gendarmeriesteuern und anderer Abgaben angedeihen ließ.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen über das neue Abgabesystem baute der Landtag die Grundsätze des im Jahre 1817 in seinen allgemeinsten Umrissen[1]) gezeichneten künftigen allgemeinen Besteuerungssystems noch weiter aus, indem er vor allem nach einer gerechteren Verteilung der Lasten zwischen den einzelnen Staatsbürgern strebte. Er stellte als Grundsatz auf, daß in wohlgeordneten Staaten jeder Staatsangehörige gleichmäßig im Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit zu den Staatslasten beizutragen habe; aber bald wurde es den Volksvertretern klar, daß das Einkommen aus Grundbesitz nur den kleineren Teil des Einkommens im Lande ausmachte, die strenge Durchführung des aufgestellten Grundsatzes somit im Vergleich zu der bestehenden eine umgekehrte Verteilung der Lasten und damit Unwillen bei dem größten Teile der Untertanen herbeiführen mußte.

Man sah schließlich ein, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Durchführung einer gerechteren Verteilung der Abgaben, ohne im Lande Beunruhigung und Mißstimmung zu erregen, nicht gut möglich war und entsagte dem Vollkommeneren und führte nur das Erreichbare ein. Man erklärte deshalb im Hinblick darauf, daß nach uraltem Herkommen der Grundbesitz im Großherzogtume Sachsen zum größten Teil gegenüber dem beweglichen Vermögen vorausbelastet gewesen ist, die Vorausbelastung für alle Zeiten bis zu einer bestimmten Höhe für gerecht. Es sollte auf ihm, ohne Verteilung auf die Schultern der anderen Staatsbürger, ruhen bleiben, was altherkömmlich auf ihm lastete. Was aber über diesen Betrag hinaus und außer den Erträgnissen der indirekten Abgaben noch zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlich wäre, sollte gleichmäßig auf alle Staatsbürger, die Grundbesitzer sowohl wie die Nichtgrundbesitzer, gleichmäßig verteilt werden. Da aber ohne Rücksicht auf dieses billige Verhältnis zwischen beiden Gruppen der Staatsbürger im Laufe der Zeit, der Not gehorchend, der Grundbesitz mit Grundsteuern über die Grenze des herkömmlichen Maßes belastet worden war und bisher die Lasten der direkten Besteuerung fast gänzlich allein getragen hatte, so setzte der Landtag fest, daß derselbe mit mindestens 8 altweimarischen Grundsteuern als einer altherkömmlichen Last vorausbeschockt sein, der durch die Minderung der Grundsteuern entstehende Ausfall an Staatseinnahmen aber durch

1) E. vom 10. März 1817.

eine allgemeine Einkommensteuer von allen Staatsbürgern nach dem Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit gedeckt werden sollte.

Nach der Erklärungsschrift vom 17. Januar 1819[1]) sollte das herzustellende Abgabesystem hauptsächlich auf drei Punkten beruhen:

1. den 8 Terminen Grundsteuern,

2. den indirekten Steuern,

3. in Vorschlag zu bringenden direkten Steuern, welche alle Staatsbürger nach ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig tragen sollten. Diese waren zu erheben, soweit die unter Punkt 1 und 2 angeführten Steuern die Staatsbedürfnisse nicht deckten.

Die Einführung der Einkommensteuer machte eine vorhergehende genaue Ermittlung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Abteilungen der Staatsbürger, wenngleich nur approximativ, erforderlich, ebenso die Aufstellung gewisser Grundzüge und den Entwurf eines Regulativs, nach welchem die Abgaben erhoben werden sollten. Mit der weiteren Ausführung dieser Aufgaben, den aufgestellten Grundsätzen gesetzliche Form und Anwendung zu geben, wurde eine vom Großherzog ernannte Immediat-Kommission[2]) unter beratender Mitwirkung eines ständischen Ausschusses betraut.

Die gewonnenen Beschockungsresultate in den neuerworbenen Landesteilen und bei dem bisher steuerfreien Grundbesitz erkannte der Landtag als im allgemeinen richtig ermittelt[3]) an. Man kam daher, der ursprünglichen Absicht zuwider, zu dem Grundsatze der Unveränderlichkeit der Grundsteuer, welche keiner Umlegung, keiner Minderung oder Mehrung jemals unterworfen sein sollte. Aus dem Provisorium wurde ein Definitivum.

Nach näherer Prüfung der Abschätzungsergebnisse[4]) gelangte der Landtag gleich der Immediat-Kommission zu dem Resultate, daß

---

1) L.V. 1818/19, S. 16.

2) D. vom 31. Januar 1819, L.V. 1818/19, S. 18/19.

3) E. Sch. vom 27. Februar 1821, L.V. 1820/21, S. 127 ff.

4) L.V. 1820/21, S. 51.

Dieselben wurden vorgenommen auf Grund eines Regulativs vom 14. Dezember 1819, nach welchem die Steuerpflichtigen entweder selbst ihr Einkommen angaben oder von Vertrauensmännern eingeschätzt wurden. Nach derselben befanden sich im Privatbesitz 705 000 Äcker, verfügte der Grundbesitz über ein Vermögen von 27 Mill. Tlrn. und über ein Einkommen von 1 100 382 Tlrn. Das Einkommen des Nichtgrundbesitzes wurde angegeben auf 4 034 578 Tlr.

Davon entfielen auf:

Beweglichen Ertrag gebendes Vermögen	294 730 Tlr.	= 7,3%
Besoldungen, Diensteinkommen, advokatorische u. ärztliche Praxis	717 442 „	= 17,8%
Feldgewerbe	172 271 „	= 4,3%
Die übrige Gewerbs- und Geschäftstätigkeit	2 850 235 „	= 70,6%
	4 034 678 Tlr.	= 100%.

sie höchst unrichtig und ungleich waren und weit hinter der Wirklichkeit zurückblieben. Er lehnte es deshalb ab, sie der Verteilung der allgemeinen Einkommensteuer zugrunde zu legen. Gleichzeitig mit ihnen mußte der vorgelegte Gesetzentwurf, welcher sich in seinem dritten Teile im wesentlichen auf eine allgemeine, in bestimmten Zeitabschnitten sich wiederholende Abschätzung stützte und welcher außerdem mit seinem Vorschlage auf Einführung eines Quotensystems bei der Mehrzahl der Abgeordneten keinen Anklang fand, verworfen werden.

Indessen glaubte die Mehrzahl der Landtagsabgeordneten an der von der Immediat-Kommission vorgeschlagenen Trennung zwischen Grund- und Nichtgrundeigentum bei dem Entwurf eines neuen Gesetzes festhalten zu können, da sie der Ansicht war, daß sich ein approximatives Verhältnis zwischen diesen beiden Abteilungen feststellen ließe, und nahm diesbezügliche Berechnungen vor. Das Abschätzungsergebnis für die Einkommensumme vom Nichtgrundbesitz ließ sie, obwohl es von der Wirklichkeit bei weitem übertroffen werden mußte, unverändert bestehen mit Rücksicht darauf, daß noch keine genügenden Anhaltspunkte für seine größere Leistungsfähigkeit vorhanden waren, und er ohnehin jetzt stärker als früher zu den Staatslasten herangezogen werden sollte.

Dagegen erhöhte der Landtag die Summe des Einkommens vom Grundvermögen, welches nach einer allgemeinen Zusammenstellung 1 100 382 Rtlr. betragen sollte, auf 2 434 566 Rtlr. [1]), wie er sie nach mehreren, verschiedenartig angestellten Berechnungen der Wahrheit entsprechend erkannte. Nach diesen Zahlen ergab sich ein ungefähres Verhältnis [2]) zwischen den Einkommensummen vom Grundbesitz und Nichtgrundbesitz wie 1 : 2. Demgemäß stellte der Landtag fest [3]), daß vorläufig bis zu einer richtigen Feststellung dieses Verhältnisses der Grundbesitz ein Drittel, dagegen der Nichtgrundbesitz zwei Drittteile von der durch direkte Steuern aufzubringenden Summe beizusteuern habe.

Der Landtag machte sich nunmehr selbst an die Lösung der bei der Schaffung eines einheitlichen Abgabesystems in Betracht kommenden Fragen. Nach vielen Verhandlungen kam endlich das Gesetz über die Steuerverfassung des Großherzogtums Sachsen vom 29. April 1821 zustande, wodurch mit Ausnahme der Grundsteuer an Stelle

1) L.V. 1820/21, S. 44.
2) L.V. 1820/21, St. P. S. 58.
3) L.V. 1820/21, St. P. S. 56.

der zahlreichen persönlichen und anderen Abgaben eine einzige allgemeine Einkommensteuer trat.

Da bei dem neuen System die Schulden nicht berücksichtigt wurden, ebenso das Einkommen der einzelnen Ertragsquellen gesondert ermittelt wurde, es somit an einer Feststellung eines Gesamteinkommens fehlte, so ähnelte die Einkommensteuer noch sehr den Ertragssteuern.

Nach dem oben angeführten Gesetz sollte die Berechnung der Größe jedes Einkommens nach einem von Finanzperiode zu Finanzperiode zu erlassenden Regulativ erfolgen. Für die Jahre 1822/23 wurde die Steuerumlage durch die Regulative vom 1. Mai 1821 und vom 17. November 1821 angeordnet. Die Steuerrollen wurden unter Zuziehung von Steuereinnehmern in den Städten durch die Stadträte, in den Ämtern durch die Justiz und Rentamtleute, in den Gerichtsorten durch die Patrimonial-Gerichte aufgestellt.

Alle ihrer Natur nach im voraus bestimmten und den einzelnen Steuerpflichtigen dem Jahresbetrage nach genau bekannten Einkommen, wie Beamtengehälter, Besoldungen, Kapitalrenten etc., unterlagen der Fatierungspflicht. Wesentliche Änderungen hierin brachten auch die Gesetze über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 und 1869 nicht.

Die Gewerbe wurden nach einer Skala [1]) eingeschätzt, welche sieben nach einem mutmaßlichen Verhältnisse angenommene Abstufungen enthielt. Jede Abstufung war wieder in drei Klassen eingeteilt, in welche die Steuerpflichtigen je nach der Größe ihres Gewerbebetriebes eingetragen wurden. Um den einzuschätzenden Behörden größere Freiheit zu gewähren, hatte jede Klasse noch zwei Unterabteilungen. Endlich hatte man die Ortschaften nach ihrer Größe in vier Klassen geteilt. Zur ersten Abteilung gehörte Weimar, zur zweiten Jena und Eisenach, zur dritten neun weitere Städte [2]), zur vierten die Landstädte und die Dörfer. Auf diese Weise waren 168 Fächer entstanden, in welche die Behörde sämtliche Steuerpflichtigen nach der Leistungsfähigkeit, mindestens jedoch mit 50 Tlrn. einzeichnete.

Die Aufnahme des neuen Steuergesetzes war eine verschiedene. Die Grundbesitzer waren zufrieden; erfuhren sie doch durch dasselbe eine wesentliche Erleichterung. Statt der 66 %, welche sie in den Jahren 1817—21 von dem gesamten Steueraufkommen zu leisten hatten, hatten sie nach Erlaß des neuen Gesetzes mit Einschluß des

---

1) Die Skala ist abgedruckt: Burchhard, Handb. d. Verwaltung im Großherzogtum S.-W.-E. im Anhang Anlage D.

2) Allstedt, Apolda, Blankenhain, Buttstedt, Ilmenau, Neustadt a. O., Ostheim, Vacha, Weida.

Grundkapitaleinkommens nur noch 47,3 % aufzubringen. Jedoch die ehemals reichsritterschaftlichen, die Kurhessischen und Blankenhainschen[1]) Gebiete erfuhren in der Gesamtbelastung des Grundbesitzes eine Erhöhung. Man suchte, ihnen einige Erleichterung durch allmähliche Einführung der erhöhten Steuern zu gewähren. Doch bald vergaßen die Grundbesitzer die ihnen zuteil gewordene Erleichterung und bekämpften heftig die bestehende Vorausbelastung des Grundbesitzes. Mit weit größerer Berechtigung nahmen sie auch gegen die Grundeinkommensteuer wegen ihrer rohen Art der Festsetzung Stellung. Zur Beschwichtigung der Klagen und Abstellung der Mängel räumte man im Jahre 1823 den bisherigen Ritter- und Freigütern und im Jahre 1829 dem ganzen Grundbesitz die Befugnis zu einer speziellen Bonitierung ein.

Große Schwierigkeit bot die Feststellung des Einkommensteuerbetrages aus dem Grundbesitz, da es nicht gelungen war, ein festes Verhältnis auszumitteln zwischen dem Steuerkapital aus Grund und Boden und dem aus den anderen Quellen. Man mußte sich deshalb von Finanzperiode zu Finanzperiode einigen und das Verhältnis zwischen den beiden Teilen des Landessteuerkapitals festsetzen. Zwei von der Regierung dem Landtage in den Jahren 1832 und 1838 vorgelegte Gesetzentwürfe über eine Besteuerung des Grund und Bodens nach seinem wirklichen Reinertrage wurden mit der Begründung abgelehnt, daß Wissenschaft und Erfahrung noch keine bestimmten und einfachen Ergebnisse geliefert hätten. Die Hoffnung, daß es schließlich gelingen werde, das richtige Verhältnis zwischen einem Grundsteuertermine und einem Pfennige vom Taler zu ermitteln, ist nie in Erfüllung gegangen. Je nach den Umständen stellte sich das Verhältnis bald für die Grundbesitzer, bald für die anderen Steuerzahler günstiger.

Bewilligt wurden für das Einkommen aus:

(Siehe Tabelle auf S. 17.)

Weit geringeren Anklang als bei den Landwirten fand das Gesetz von 1821 in den gewerblichen Kreisen, da es tief in die Verhältnisse des Lebens eingriff und alte Gewohnheiten und selbst geschriebenes Recht im Geiste jener Grundsätze veränderte. Die Gemüter wurden dadurch vielfach schmerzlich verwundet. Dazu kam noch, daß wegen der Kürze der Zeit und der Neuheit der Gesetzgebung manche Mißgriffe und Unbilligkeiten trotz größter Sorgfalt

1) Blankenhain z. B. brauchte unter der französischen Regierung nur drei Grundsteuertermine zu entrichten; diese waren zudem für eine ablösbare Grundrente erklärt worden; einzelne Grundbesitzer hatten sie auch tatsächlich abgelöst.

in der Finanzperiode	Grundbesitz an Grundsteuer-terminen	aus anderen Quellen an Pfg. vom Taler
1822/23	$4\frac{1}{2}$	8
1824/26	5	8
1827/29	4	8
1830/32	4	8
1833	4	8
1834/35	3	6
1836/38	3	6
1839/41	3	6
1842	$5\frac{1}{2}$	9
1843/44	$4\frac{1}{2}$	8
1845/46	$5\frac{1}{2}$	9
1847	$4\frac{1}{2}$	8
1848/49	$4\frac{1}{2}$	8
1850	$6\frac{1}{2}$	10
1851/53	$9\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{4}$

nicht zu vermeiden gewesen waren, so daß sich ein großes Vorurteil gegen die neue Steuerverfassung bildete. In vielen Schriften führte man Beschwerde über die Unerträglichkeit des Steuerdrucks und über Verletzungen des obersten Steuerprinzips. Durch die vielen Klagen — es sollen an 10000 Beschwerden eingelaufen sein — wurde die Regierung in die größte Verlegenheit gebracht; und es schien der Gedanke nicht mehr fern zu sein, daß man die neue Steuerverfassung wieder aufgeben müßte, wenn man nicht eine Auflösung aller Vermögensverhältnisse herbeiführen wollte.

Hauptsächlich um diesen Klagen zu begegnen, wurde im Jahre 1823 durch Regulativ vom 6. November 1823 das System der Ortsquoten eingeführt, welches trotz aller Mängel bis zum Jahre 1883 in seinen Grundlagen unverändert beibehalten wurde.

Das Wesen des Quotensystems bestand in folgendem: Zunächst hatten die feststehenden und fassionspflichtigen Einkommen den im jeweiligen Steuergesetze festgesetzten Prozentsatz zu leisten. Der noch übrig bleibende Rest des aufzubringenden Steuerbetrages war von dem Grund und Boden und dem Handel und Gewerbe in dem vom Landtage bestimmten Verhältnisse aufzubringen. Für den Grund und Boden wurde er, wie bekannt, als Zuschlag zu der Grundsteuer erhoben. Der Anteil des Handels- und Gewerbestandes hingegen wurde nach Maßgabe der voraufgegangenen Einschätzungen auf die einzelnen Ortschaften verteilt. Die Umlage der auf jeden Ort fallenden Quote geschah unter Leitung des Stadtrats oder der Gerichtsobrigkeit durch die Steuerverteiler, deren eine Hälfte von den Einwohnern aus ihrer Mitte, deren andere von der leitenden Behörde ernannt wurde.

In 78 Klassen, mit einem Einkommen von 15 Tlrn. beginnend bis zu 10000 Tlrn. steigend, wurde jedes steuerpflichtige Einkommen eingesetzt, aus welcher Quelle es auch stammte, jedoch mit Ausschluß des Einkommens aus Grund und Boden und desjenigen, welches zum ersten Teil der Ortsquote gehörte.

Seit Einführung des Ortsquotensystems war das Landschaftskollegium unausgesetzt bemüht, durch angeordnete Revisionen ein richtiges Verhältnis nach und nach unter den Ortsquoten herbeizuführen. Doch konnten alle Ungleichheiten in der Besteuerung vom Einkommen nicht beseitigt werden, besonders konnte man zu einem richtigen Verhältnis der Ortsquoten untereinander nicht gelangen.

Trotz aller Mängel, welche das Steuergesetz von 1821 in sich barg, gelang es, durch dasselbe dem damaligen großen Notstand des Landes nicht nur für den Augenblick abzuhelfen, sondern auch die Wiederkehr eines solchen zu verhindern. Ein Defizit ist viele Jahre nach der Schaffung eines gemeinschaftlichen Haushaltes durch Vereinigung sämtlicher Landesteile nicht mehr hervorgetreten, ohne daß es nötig war, die Abgaben auf die ursprüngliche Höhe zu bringen. Im Gegenteil konnten in den nächsten Jahren die direkten Abgaben stetig herabgemindert werden, ohne daß dadurch die Schuldentilgung eine Vernachlässigung erfahren hätte.

Der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Einkommen konnte aus den verschiedensten Gründen nicht durchgeführt werden; auch das Gesetz vom 19. März 1851 brachte hierin wesentlichen Wandel nicht.

Was die Verteilung der Grundeinkommensteuer angeht, so stand sie in untrennbarem Zusammenhange mit der ungleichen Verteilung der Grundsteuer. Zur Abschwächung dieses Mangels führte man auch für sie die Ortsquoten ein; doch stellte man sie gesondert von denen des Handels und Gewerbes fest, um eine zu niedrige Einschätzung derselben zuungunsten des Handels- und Gewerbestandes zu vermeiden. Auch führte man zu ihrer Richtigstellung flurweise Abschätzungen Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre durch.

Ebenso wies bei den andern Steuerpflichtigen die praktische Durchführung des Gesetzes große Mängel auf. Im auffälligen Mißverhältnisse standen die Einschätzungen der fassionspflichtigen Einkommen zu denen der verschiedenen Arten des Erwerbes. Wegen der leichten Kontrollierbarkeit und außerordentlich strengen Aufsicht waren Beamte, Lehrer, Rentner usw. genötigt, genau das zu versteuern, was sie besaßen. Ihre Steuerkraft wurde voll in Anspruch genommen. Anders war es bei den Steuerpflichtigen des zweiten

Teiles der Ortsquote. Hier suchten die Steuerverteiler durch niedrige Einschätzungen ihrem Orte die Steuerlast nach und nach zu erleichtern. Oft waren die Steuerzahler kaum mit der Hälfte ihres Einkommens zur Steuer herangezogen. Daneben standen die einzelnen Schätzungen eines Ortes unter einander, die Schätzungen des einen Ortes gegenüber denen anderer Orte und ganzer Bezirke im Mißverhältnisse. Auch hierin suchte man im Jahre 1851 Wandel zu schaffen dadurch, daß man den Rechnungsämtern allein die Ernennung der Steuerverteiler aus der von den Ortsvorständen vorzuschlagenden doppelten Anzahl übertrug. Dazu mußte seit 1869 bis zu einem Drittel der Steuerverteilung des ersten Teiles der Ortsquote angehören, weil diese unter den Schätzern unabhängig waren.

Nach wie vor blieben drei Hauptfehler des Sachsen-Weimarischen Einkommensteuergesetzes bestehen, welche eng mit dem ganzen System zusammenhingen und gebieterisch Berücksichtigung verlangten:

1. die ungleiche Schätzung der einzelnen Einkommen;
2. die Nichtberücksichtigung der Schulden;
3. die proportionale Besteuerung.

Das Ortsquotensystem behielt man trotz aller Mängel bei, weil es sichere Gewähr leistete für das richtige Aufkommen der nötigen Steuersumme. Eine Progression konnte man nicht einführen und den Abzug der Schuldzinsen nicht gestatten, so lange die Isolierung der Einkommenquellen bestand, die Einkommensteuer noch sehr einer Ertragssteuer ähnelte. Technische und finanzielle Bedenken standen einer solchen weittragenden Reform entgegen. Doch in den 80er Jahren konnte man sich derselben nicht länger verschließen. Eine Steuergesetzgebung, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts den damaligen Zeitverhältnissen entsprach und deren Hauptgrundsätze auch bei den in den Jahren 1851 und 1869 erfolgten Revisionen beibehalten worden waren, konnte nach den großen Umwälzungen, welche sich in den 60er und 70er Jahren auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete vollzogen hatten, nicht mehr nach allen Richtungen den Bedürfnissen und Anforderungen der neuen Zeit entsprechen. Die Verhältnisse waren eben wesentlich andere geworden, hauptsächlich hervorgerufen durch die verschiedenen Ablösungen und Meliorationen mit ihren großen Kosten, durch die durch verschiedene Umstände verursachten unverhältnismäßig hohen Grundstückspreise. Die zunehmende Verschuldung hatte nicht bloß, wenn auch hauptsächlich, den kleineren Grundbesitz, sondern auch den kleineren und mittleren Gewerbestand und die unteren Beamtenklassen ergriffen. Neben der hieraus sich ergebenden Notwendigkeit, die Schuldzinsen bei Feststellung des

Einkommens zu berücksichtigen, war es durchaus geboten, an Stelle des seitherigen proportionalen Steuersystems eine andere, den Zeitverhältnissen entsprechende progressive Besteuerung einzuführen. Das Reich mit seiner indirekten Besteuerungsform hatte den unteren Bevölkerungsschichten eine weit größere Last aufgebürdet, als dies bisher der Fall war. Man mußte daher an deren Entlastung in den unteren Stufen der direkten Steuer gehen. Die Mittel zur Deckung des hierdurch entstehenden finanziellen Ausfalles boten sich in den reichlich fließenden Herauszahlungen aus der Reichskasse dar.

Die gesetzlichen Bestimmungen, mehr noch ihre Ausführung, besonders aber das Ortsquotensystem, welches mehr zu einer Kontingentierung des Bedarfs auf die einzelnen Steuerpflichtigen, als zu einer richtigen Feststellung ihrer Leistungsfähigkeit geführt hatte, waren die Ursachen, daß die Staatsbehörden sich kein Bild von der Größe des Gesamteinkommens im Großherzogtum Sachsen machen konnten; sie erschwerten ihnen sehr die Vorarbeiten für eine neue Steuergesetzgebung. Das „revidierte Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883[1])" stellt eine Fortbildung des alten Steuersystems unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit hervorgetretenen Mängel dar. Zunächst fand der geforderte Abzug der Schuldzinsen Berücksichtigung. Dieser Punkt war wichtig wegen seiner finanziellen Tragweite und des durch ihn bedingten weiteren Aufbaues des Gesetzes. Es war schwierig, die Höhe des hieraus sich ergebenden Steuerausfalles zu berechnen. Im Königreich Sachsen waren in den Jahren 1877—1880 an Schuldzinsen jährlich 8,31 % von dem steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen gewesen. Aus den verschiedensten Gründen glaubte die Großherzoglich Sächsische Regierung 12 % des Steuerkapitals als Schuldzinsenabzug annehmen zu dürfen. Bei einem Steuerkapital von 63 798 150 M. für das Jahr 1882 betrugen somit die Schuldzinsen 7 655 778 M.; es ergab sich somit bei 2,9 Steuerpfennigen von der Mark ein Steuerausfall von 222 018 M. Derselbe wurde reichlich gedeckt durch einen Mehrbetrag an Einkommensteuer infolge Anwachsens des Gesamtsteuerkapitals[2]), welcher unter Berechnung der bisherigen Steuerausschreibung von 2,9 Steuerpfennigen auf 71 470 M. angenommen und durch eine Mehreinnahme an Überweisungen aus der Reichskasse, welche für den Etat 1884/86 auf jährlich 203 170 M. veranschlagt wurde. Das Ergebnis wich jedoch

1) Finanzarchiv, Jahrg. 1885, S. 893 ff., Text des Gesetzes ebenda, S. 933 ff.

2) Der Etatisierung der allgemeinen direkten Einkommensteuer lag für 1881/83 ein Gesamtsteuerkapital von 61 333 673 M. zugrunde. Im zweiten Halbjahr 1882 betrug es indessen 63 798 150, also 2 464 477 M. mehr. 1883, Sch. W., S. 58.

bei weitem zugunsten der Großherzoglichen Staatskasse von der Schätzung ab. Statt 7 655 778 M. = 12 % des alten Steuerkapitals wurden nur 4 221 400 M.[1]) = 4,9 % des neuen Steuerkapitals als Schuldzinsen angemeldet. Wahrscheinlich hatten viele aus Unkenntnis über die neue gesetzliche Bestimmung, andere aus Scheu, ihre Schuldverhältnisse bekannt zu geben, die Anmeldung der Schuldzinsen unterlassen.

Eine notwendige Voraussetzung des Schuldzinsenabzuges war natürlich die Aufstellung eines Gesamteinkommens für jeden Steuerpflichtigen. Doch im Interesse eines richtigen Schätzungsergebnisses wurde die gesonderte Ermittlung des aus verschiedenen Quellen fließenden Einkommens eines Steuerpflichtigen nicht aufgehoben. Mit der Berücksichtigung des Schuldzinses mußte natürlich das Ortsquotensystem fallen, da sonst eine genaue Einkommensermittlung zur Unmöglichkeit wurde. Damit machten sich aber zugleich schärfere Bestimmungen für die Ermittlung des Einkommens notwendig. Es wurde das bisher schon bestehende System von Deklaration und Schätzung beibehalten, jedoch mit größerer Annäherung an die Deklaration. Mit dem neuen Steuergesetz trat man aus einer jahrzehntelang anfänglich für vorzüglich erachteten, später mindestens für erträglich gedachten Erhebungsweise heraus und ging zu einer den modernen Anschauungen über Steuergesetzgebung entsprechenden Abänderung, zu der Progression in der Erhebung der Steuer über, wobei zwei Hauptgedanken maßgebend waren: einmal suchte man den in die niedrigsten Steuerstufen Einzuschätzenden tunlichste Erleichterung zu verschaffen, sodann wollte man für die zu den höheren Stufen einzuschätzenden Kontribuenten ein mäßiges Ziel finden.

Man einigte sich schließlich nach zwei abgelehnten Entwürfen dahin, folgende Skala der Steuererhebung für 1884 zugrunde zu legen:

Einkommen	Steuerprozent	Gesamtsteuerkapital	Steuerertrag
Bis 499 M.	1,2	20 914 000 M.	250 968 M.
500— 699 „	1,6	4 879 000 „	78 064 „
700— 999 „	2,—	5 714 000 „	114 280 „
1000 —1499 „	2,4	6 821 000 „	163 704 „
1500—2999 „	2,8	10 151 000 „	284 228 „
3000—4999 „	2,9	5 853 000 „	169 737 „
5000—6999 „	3,—	2 798 000 „	83 940 „
7000—8999 „	3,2	1 697 000 „	54 304 „
über 9000 „	3,4	5 856 000 „	199 104 „
		64 683 000 M.	1 398 329 M.

1) Sch. W. 1884, S. 677.

Von vornherein war diese Skala als eine provisorische anzusehen, da es fast an jeder Grundlage für ihre richtige Aufbauung fehlte. Man verfuhr deshalb auch sehr vorsichtig. Seinem Wunsche gemäß wurde der Landtag noch im Herbste 1884 einberufen, um auf den gewonnenen Grundlagen eine neue Steuerskala festzusetzen. Man beschloß, sämtliche Steuerstufen um 0,2 % herabzusetzen, so daß sich folgendes Bild [1]) ergab:

Steuerstufen	Prozent	Betrag der Steuerkapitalien nach Abzug der Schuldzinsen	Jährl. Steuer
Bis 499 M.	1,—	20 234 620 M.	202 346 M.
500— 699 „	1,4	9 626 590 „	134 772 „
700— 999 „	1,8	8 007 690 „	144 138 „
1000—1499 „	2,2	8 600 010 „	189 200 „
1500—2999 „	2,6	13 309 390 „	346 044 „
3000—4999 „	2,7	7 279 980 „	196 559 „
5000—6999 „	2,8	3 533 090 „	98 927 „
7000—8999 „	3,—	1 898 790 „	56 964 „
9000 u. mehr M.	3,2	8 531 050 „	272 994 „
Im Ausland wohnend			
bis 690 M.	1,8	411 770 „	7 412 „
	0,2		824 „
		81 432 980 M.	1 650 180 M.

Somit hatte man sich in der Erwartung, daß das neue Einkommensteuergesetz eine richtige, der Wirklichkeit entsprechende Ermittlung des durch Einschätzung zu ermittelnden Einkommens bewirken werde, nicht getäuscht. Es stellte sich das Gesamtsteuerkapital [2]), welches sich für das II. Halbjahr 1883 auf 64 683 489 M. ohne Abzug der Schuldzinsen bezifferte, im Jahre 1884 auf 81 432 980 M. (mit Abzug der Schuldzinsen), also um 16 749 491 M. höher. Trotz alledem stellte sich der jährliche Steuerertrag, welcher nach der früheren Ausschreibung von 2,9 Steuerpfennigen 1 875 821 M. einbrachte, nur auf 1 812 227 M., demnach um 63 594 M. niedriger; auf die 122 084 Steuerpflichtigen [3]) fiel durchschnittlich ein Jahreseinkommen von 667 M. mit einem jährlichen Steuerertrage von nur 14,84 M. Dabei gehörten 60 % der Kontribuenten der untersten Steuerstufe an mit einem durchschnittlichen Einkommen von 273 M. und einem Steuerbetrage von 3,28 M.

Das Gesetz von 1883 bedeutet einen bedeutenden Fortschritt in der Steuergesetzgebung des Großherzogtums Sachsen. Es hat vielen Forderungen, welche die Wissenschaft an ein rationell ein-

1) Sch. W. 1884, S. 740

2) Sch. W. 1884, S. 677.

3) Sch. W. 1884, S. 681.

gerichtetes Steuersystem richtet, berücksichtigt; doch in einem Hauptpunkte entspricht es ihnen nicht. Es unterscheidet nicht zwischen Arbeits- und Besitz-Einkommen. Das fundierte Einkommen ist steuerfähiger als das auf persönlicher Arbeit und Tätigkeit beruhende. Denn die Besitzrente bleibt, das persönliche Arbeitseinkommen aber versiegt bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, Krankheit oder erfolgtem Ableben. Bei der sehr weitgehenden Trennung der einzelnen Einkommenquellen in Sachsen-Weimar wäre es ein leichtes, das fundierte Einkommen durch eine prozentuale Vorwegbesteuerung zu treffen. Die bestehende Erbschaftssteuer kann trotz stattgehabter Revision nicht als ein genügender Ersatz dafür angesehen werden.

Neuerdings strebt man in Sachsen-Weimar einer Teilung der Steuerarten nach dem Vorschlage des preußischen Finanzministers Miquel zu, nach welchem die indirekten Steuern dem Reiche, die Personalsteuern den Bundesstaaten und die Realsteuern den Gemeinden überwiesen werden sollen. Im Landtage von 1895 wurde von mehreren Abgeordneten ein Antrag auf Vorbereitung der Überweisung der Grundsteuer an die Gemeinden eingebracht.

Einen weiteren Ausbau erfuhr die weimarische Steuergesetzgebung durch das Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897[1]) nach dem Vorgange und Vorbilde anderer deutschen Staaten unter gleichzeitiger Beseitigung einiger Härten und Unbequemlichkeiten, welche bei der Handhabung des Gesetzes von 1883 hervorgetreten waren. Doch wurde auch diesmal eine schärfere Belastung des Besitzeinkommens noch nicht durchgeführt. In die Steuerverfassung wurden hauptsächlich drei neue Bestimmungen aufgenommen.

Erstens. Das Anmelderecht, welches sich bisher auf die Schuldzinsen zwecks Abzuges vom Gesamteinkommen beschränkte, wurde billigerweise auf die Auszugs- und Leibrenten sowie allgemein auf alle anderen, auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden dauernden Lasten ausgedehnt.

Zweitens. Das Gesetz nimmt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kontribuenten Rücksicht. Doch ist die Steuerermäßigung nur sehr gering. Bei außergewöhnlicher Belastung, welche eine wesentliche Beeinträchtigung der Steuerfähigkeit bedingt, wie Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zur Unterhaltung mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle kann das ermittelte Steuerkapital bis um ein Viertel bei einem Jahreseinkommen unter 2500 M. ermäßigt werden.

1) Sch. W. 1897, S. 27 ff.; R.B. Nr. 15 vom 3. August 1897, S. 99; Finanzarchiv Jahrg. 15, 1898, S. 345 ff.

Drittens. Einführung des Deklarationszwanges für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 3000 M. aufwärts aus Grundvermögen mit Einschluß von Erbzinsen und anderen grundherrlichen Gefällen, aus Handel und Gewerbe mit Einschluß des Fabrikbetriebes und des Bergbaues sowie des Feld- und Pachtgewerbes, aus Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung, aus Auszugs-, Insitz-, Altenteils- und dergleichen Berechtigungen sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile sonstiger Art[1]). Bisher stand den Steuerpflichtigen mit Ausnahme jedoch der Rentner, Beamten u. s. f., nur die Befugnis zu, ihr Einkommen zu deklarieren, wovon naturgemäß nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht wurde. Auch einer diesbezüglichen Aufforderung war man selten nachgekommen, da es bislang an Zwangsmitteln zu ihrer Befolgung fehlte. Die Einführung des Deklarationszwanges rechtfertigt sich nicht bloß aus fiskalischen Erwägungen, sondern auch aus dem Gesichtspunkte einer gerechteren Verteilung der Steuer heraus. Denn die Fassionspflicht ist häufig das einzige Mittel, um zu richtigen Unterlagen für eine gerechte Einkommenbesteuerung zu gelangen. Die Grenze, 3000 M., von welcher ab sie in Sachsen-Weimar besteht, ist natürlich eine willkürlich gewählte, mechanische; sie hätte vielleicht noch ein wenig herabgesetzt werden können, zumal diese Grenze nur durch die Höhe des schätzungspflichtigen, nicht des ganzen Einkommens bestimmt ist.

Wenn auch durch das neue Steuergesetz die Möglichkeit eröffnet wurde, in wesentlich weiterem Umfange als bisher von dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommen Abzüge zu machen, so machte sich dennoch ein weiteres erfreuliches Anwachsen des Steuerkapitals als eine Folge der in den letzten Jahren allgemein hervorgetretenen Steigerung des nationalen Wohlstandes bemerkbar. Mit Rücksicht hierauf und in Verbindung mit der günstigen Entwicklung der Forsterträgnisse schien es der Regierung geboten, die sich ergebenden Mehrerträge in erster Linie zu einer Entlastung der unteren und mittleren Steuerstufen zu verwenden. Zwar ließ sich bei der Finanzlage des Großherzogtums Sachsen eine so weit gehende Freilassung der untersten Steuerstufen nicht herbeiführen, wie sie im Königreiche Preußen und in anderen Bundesstaaten schon seit längerer Zeit bestand.

Es betrug das steuerfreie Existenzminimum nach dem Stand der Steuergesetzgebung im Jahre 1904 in

1) Zu vergl. § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1897; Finanzarchiv Jahrg. 1898, S. 359.

Preußen	900 M.
Hamburg	900 „
Braunschweig	900 „
Württemberg	500 „
Baden	500 „
Hessen	500 „
Sachsen	400 „
Sachsen-Gotha	300 „
Schwarzburg-Sondershausen	300 „
Lippe-Detmold	300 „
Schaumburg-Lippe	300 „
Reuß j. L.	300 „
Sachsen-Altenburg	60 „

In Sachsen-Weimar mußte man sich damit begnügen, vom Jahre 1899 ab die Steuerbeträge, welche von 400 M. nicht übersteigenden Jahreseinkommen herrühren, unerhoben zu lassen und eine Ermäßigung der nächst höheren Stufen bis einschließlich der Steuerkapitalien von 3600 M. herbeizuführen. Von der Steuerbefreiung wurden etwa 54000 Steuerpflichtige, also mehr als ein Drittel ihrer Gesamtzahl, welche nach der Statistik von 1898 auf 139754 angegeben wurde, betroffen. Den Steuerbehörden aber erwuchs durch sie eine wesentliche Geschäftserleichterung. Denn gerade die kleinen Steuerbeträge bereiten bei ihrer Erhebung und Beitreibung große Schwierigkeiten. Die Zahl der Zwangsbeitreibungen minderte sich von der Zeit an wesentlich. Von der Steuererleichterung wurden gegen 76000 Steuerpflichtige betroffen.

Gleichzeitig mit diesen Ermäßigungen führte man für alle Steuerstufen feste Steuersätze ein, deren jedesmalige Höhe durch ein besonderes Steuergesetz für jede Finanzperiode festgestellt wird, eine Maßregel, welche eine wesentliche Vereinfachung in dem Veranlagungs- und Erhebungsverfahren bedeutete und den Steuerpflichtigen eine leichtere Übersicht über die von ihnen zu leistenden Steuerbeträge bietet.

Das durch das Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897 eingeleitete Bestreben nach tunlichster Entlastung der wirtschaftlich Schwachen von den direkten Staatsabgaben ließ sich infolge der günstigen Fortentwicklung der Einkommensteuer weiter verfolgen. Durch Nachtragsgesetz[1]) zum Steuergesetz 1905/07 mit Wirkung vom 1. Januar 1906 wurde das steuerfreie Existenzminimum von 400 auf 500 M. erhöht und gleichzeitig eine Entlastung der Steuerkapitale bis zu 800 M. durch wesentliche Herabsetzung der bisher gültigen Steuersätze durchgeführt.

---

1) M. D. vom 4. Februar 1905, Sch. W. 1904, S. 501 ff.; St.P. S. 855 ff

Nach den angestellten Erhebungen werden von diesen Erleichterungen gegen 48900 Steuerzahler betroffen werden. Von ihnen erfahren 20900 gänzliche Steuerbefreiung, die übrigen Ermäßigung ihrer steuerlichen Lasten. Der hierdurch bewirkte jährliche Steuerausfall berechnet sich auf rund 83000 M.

Außer der Entlastung der kleinen Einkommen durch gänzliche Steuerbefreiung oder Herabminderung des Steuersatzes konnte ebenfalls mit Anfang des Jahres 1906 eine weitergehende als bisher nach § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1897 mögliche Ermäßigung der durch bestimmte Verhältnisse in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigten mittleren Einkommen bewirkt werden. Nach den neuen Bestimmungen, welche den Artikeln 20—22 des Württembergischen Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 nachgebildet sind, ist zwischen einer fakultativen und einer obligatorischen Ermäßigung des Steuerkapitals zu unterscheiden. Für die erstere kommen alle Einkommen bis zu 3000 M. (bisher 2500 M.) in Betracht unter bestimmten, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernden Verhältnissen (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zur Unterhaltung mittelloser Angehöriger, Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der stehenden Marine durch den Steuerpflichtigen, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle). Die zulässige Herabminderung des Einkommens, welche bis jetzt bis zu 25 % möglich war, ist auf 100 bis 300 M. festgesetzt.

Die obligatorische Ermäßigung, welche der Einkommensteuergesetzgebung in Sachsen-Weimar bis jetzt fremd war und welcher der Gedanke zugrunde liegt, daß Einkommen gleicher Höhe verschieden leistungsfähig sind, je nachdem das Einkommen einer einzelnen Person oder einer kleineren oder größeren Familie den Unterhalt gewährt, tritt ein bei Einkommen bis zu 2000 M. Es sind 200 M. allen Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 1000 M. abzuziehen, wenn sie drei oder mehr nicht selbständig zu veranlagende Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben, jedoch nur 100 M. bei einem Kinde oder zwei. Desgleichen tritt Steuerermäßigung um 100 M. ein bei einem verheirateten kinderlosen Steuerpflichtigen, welcher gemeinsam mit seiner Ehefrau nur bis 1000 M. Einkommen bezieht. Er wird, wenn sein Einkommen nicht über 600 M. beträgt, dadurch vollständig steuerfrei.

Der Steuerausfall, welcher durch diese weitgehende Ermäßigung für die Staatskasse zu erwarten ist, ist auf rund 95000 M. veranschlagt worden.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß, da die Herabsetzung des Steuerkapitals sowohl bei der fakultativen wie bei der obligatorischen Steuerermäßigung stets mindestens 100 M. zu betragen hat, der Steuerpflichtige durch die Ermäßigung in eine niedrige Steuerstufe kommt und somit auch tatsächlich einer Steuerentlastung teilhaftig wird, was bisher nicht immer der Fall war; ferner ist zu betonen, daß durch die obligatorischen und fakultativen Ermäßigungen noch eine ganze Reihe Steuerpflichtiger gänzliche Steuerfreiheit erlangen.

Die Gesamtwirkung des durch diese weitgehende Steuerbefreiung und -ermäßigung eintretenden Steuerausfalles wurde somit auf 178000 M. jährlich veranschlagt. Diese Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen wurde infolge der allgemeinen günstigen Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die steigenden Einnahmen aus der Einkommensteuer durchgeführt. Zweifellos wird sie von vielen als eine Wohltat dankbar empfunden werden. Doch wird sie im Großherzogtum Sachsen voraussichtlich auf Jahre hinaus die Grenze des Durchführbaren darstellen, da Sachsen-Weimar auch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung wie in anderen Dingen von seinen Nachbarn abhängig ist. Die Entlastung der unteren Einkommen führt naturgemäß zu einer Erhöhung der Lasten bei den steuerkräftigeren Bevölkerungsklassen; doch darf auch bei ihnen wegen der Kleinheit und Zersplitterung des Landes die Steuerschraube nicht beliebig angezogen werden, da bei erheblicher Ungleichheit der Steuer in Sachsen-Weimar und den Nachbarstaaten das Kapital nach hier abwandern würde.

Doch ganz abgesehen hiervon, wird schon deswegen vorläufig eine weitere Entlastung der wirtschaftlich Schwachen nicht durchführbar sein, weil andere steigende und vermehrte Anforderungen die verfügbaren Mittel der Staatskasse vollauf in Anspruch nehmen.

Der Ausbau der Einkommensteuer gemäß den modernen Forderungen nach möglichster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ließ das einseitige Fortbestehen der zuletzt vor über 80 Jahren geregelten Grundsteuer ohne Einführung einer Kapitalrentensteuer als ungerecht und für die Dauer als unhaltbar erscheinen, besonders auch mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Landwirtschaft. Wiederholten Anträgen auf Aufhebung der Vorausbelastung des Grundbesitzes konnte die Regierung wegen der allgemeinen Finanzlage nicht stattgeben; sie konnte der Grundsteuer nicht entbehren, solange sie keinen Ersatz für den dadurch bedingten Ausfall hatte, da sie jährlich der Staatskasse eine stattliche Summe in bestimmter Höhe lieferte.

Trotzdem die Grundsteuer damals für eine „unabänderliche“ Last erklärt worden war und somit den Charakter einer Reallast angenommen hatte, so hat sie dennoch der Staatskasse steigende Einnahmen geliefert, da neu entstandene Gebäude, neu angelegte Hofräume und Gärten sowie ertragsfähig gemachte Lehden mit neuer Grundsteuer belegt wurden. Der jährliche Ertrag der Grundsteuer ist von rund[1]) 496000 M. im Jahre 1850 auf rund 569000 M. im Jahre 1899 angewachsen, mithin in 50 Jahren um 73600 M. gestiegen.

Von diesem Zuwachse entfallen

a) 39200 M. auf die Städte Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Ilmenau, Neustadt a. O. und Weida;

b) 34400 M. auf die Landstädte und Dörfer.

Die Summe unter a rührt hauptsächlich von der Vermehrung der Wohnhäuserzahl in den genannten Städten her, welche von 5272 auf 9207, also um 75 % in den 50 Jahren gestiegen ist.

Der unter b vermerkte Zuwachs ist besonders durch die Vergrößerung und Erweiterung der schon vorhandenen Hofreiten (Gebäudesteuer) entstanden, ferner, wenn auch in geringerem Maße, durch die Neubesteuerung ertragsfähig gemachter Lehden und die Vermehrung der Wohnhäuser. Ihre Zahl ist hier nur von 40457 auf 43240, also um 7 % gestiegen.

Schon im Jahre 1895, als der Antrag auf Abtretung der Grundsteuer an die Gemeinden einging, war die Regierung mit eingehenden Studien über die Grundsteuer und die finanziellen Beziehungen des Staates zu den Gemeinden beschäftigt, welche zu dem Ergebnis führten, daß Sachsen-Weimar nicht dem Vorgange Preußens in dieser Beziehung folgen dürfe, da diese Maßnahme die in der bisherigen Erhebungsform der Grundsteuer liegenden Härten in erhöhtem Maße hervortreten lassen würde. Die Regierung willigte in einen Antrag des Landtages auf Herabsetzung der Grundsteuer von $8^1/_3$ auf 6 Termine vom 1. Januar 1901 ab und brachte noch in demselben Jahre einen Gesetzentwurf ein, welcher den Übergang der Grundsteuer an noch zu schaffende kommunale Verbände vorbereitet. Der Landtag[2]) nahm ihn an. Durch dieses Übergangsgesetz verlor die Grundsteuer den Charakter einer Staatssteuer und schied als ordentliche Einnahmequelle aus dem Staatshaushalte aus. Bis zu der endgültigen Regelung verwaltet sie die Regierung noch gegen eine Entschädigung von 10 % ihres jeweiligen Aufkommens. Ebenso wird der Rest noch vorläufig zur Bestreitung laufender etatmäßiger Ausgaben verwendet.

1) Sch. W. 1901, S. 84 ff.

2) Sch. W. 1901, S. 83 ff., S. 115 ff., S. 177 ff.

Für die Ermäßigung der Grundsteuer um $2^{1}/_{3}$ Termine mußten die ehemaligen Ritter- und Freigüter $^{7}/_{25}$ von der erhaltenen Entschädigungssumme zurückerstatten.

c) Veränderung der Steuersätze bei der Einkommensteuer.

Bis zum Jahre 1834 wurden die allgemeinen Einkommensteuern mit $10^{1}/_{4}$ Pf. (8 Pf. Konv.) vom Taler, später wechselnd mit 8 und 9 Pf. ausgeschrieben. Im Jahre 1847 hatte der Landtag für die Finanzperiode 1848/50 eine Steuer von 8 Pf. für den Taler bewilligt. Sie reichte natürlich nicht aus zur Deckung der erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, wie sie die Ereignisse des Jahres 1848 mit sich brachten. Trotzdem der Großherzog freiwillig auf einen Teil seiner Zivilliste Verzicht leistete, mußte dennoch der Landtag in den Jahren 1848/50 Kredite und außerordentliche Steuern zur Deckung der unvorhergesehenen Mehrausgaben bewilligen. Die Ereignisse des Jahres 1848 wirkten noch einige Jahre fort. Ihretwegen mußte 1850 die Steuer auf 10 Pf. und für die Finanzperiode 1851/53 auf $14^{1}/_{4}$ Pf. erhöht werden, womit die Steuerlast des Landes eine seit Bestehen der Verfassung nicht wieder dagewesene Höhe erreichte. Zwar konnte in der Finanzperiode 1854/56 eine Herabsetzung der Einkommensteuer von $14^{1}/_{4}$ auf 12 Pf. vom Taler erfolgen. Dieselbe hatte aber nicht ihren Grund in einer Minderung des Bedarfes, sondern in einer durch Steuerrevisionen herbeigeführten Erhöhung des Steuerkapitals.

Der Wohlstand des Landes hob sich in derselben Zeit, von 1848—1859, ganz ungemein. Den Beweis dafür liefert die Steuerzahlung. Es trat eine sehr bedeutende Verminderung der bei der Staatskasse bestehenden Reste ein.

Im Jahre 1848 mußten bei einem Gesamtbetrage der direkten Steuern von 355951 Tlrn. 3 Sgr. 11104 Tlr. 5 Sgr., also 3,117 % erlassen werden und 26099 Tlr. 18 Sgr. oder 7,333 % in Rest verbleiben, während im Jahre 1857 bei einem Gesamtbetrage der direkten Steuern von 437064 Tlrn. 2 Sgr. nur 5942 Tlr. 14 Sgr., also 1,367 % erlassen werden mußten und nur 9346 Tlr. 13 Sgr., also 2,133 % in Rest verblieben. In völliger Übereinstimmung mit der hieraus sich ergebenden Besserung des Nationalvermögens ergibt sich aus den Zusammenstellungen der Steuerkapitalien, daß auch diese ständig gewachsen sind. Während im Jahre 1852 die Steuerkapitalien im I. Teile der Ortsquote 1593069 Tlr., im II. Teile 1. Abteilung 2800502 Tlr., im II. Teile 2. Abteilung 3992995 Tlr., zusammen also 8386566 Tlr. betrugen, stiegen sie im Jahre 1858 im I. Teile der

Ortsquote auf 2 044 689 Tlr., im II. Teile 1. Abteilung auf 2997 223 Tlr. und im II. Teile 2. Abteilung auf 4 662 949 Tlr., zusammen also auf 9 704 861 Tlr. Demnach ist in den sieben zur Vergleichung herangezogenen Jahren mit sehr unbedeutenden Abweichungen ganz stetig und zwar in allen drei Kreisen fast gleichmäßig das Steuerkapital um 1 318 295 Tlr. gewachsen.

Ferner ergibt sich daraus, daß das fatierte Einkommen um mehr als 28 %, das Einkommen aus Grundbesitz um 7 % und das eingeschätzte Einkommen aus dem Nichtgrundbesitz sich um beinahe $16^2/_3$ % vermehrte. Von Einfluß auf diese Erhöhung sind die geänderte Gesetzgebung und die verbesserten Verkehrsverhältnisse der letzten Jahre gewesen.

Vom Jahre 1857 ab konnte bis zum Jahre 1866 von Finanzperiode zu Finanzperiode die damals außerordentlich gesteigerte Steuerlast allmählich auf das normale Verhältnis zurückgeführt werden. Die Steuerbeträge beliefen sich für die drei Finanzperioden nacheinander auf $11^1/_4$, 10 und 8 Pf. vom Tlr.

Infolge der politischen Neugestaltung Deutschlands sah sich die Großherzoglich Sächsische Regierung gezwungen, neue Einnahmequellen zur Befriedigung der durch Bundeszwecke nötig gewordenen Mehraufwände zu erschließen. Doch im Drange der Not griff sie auf die vorhandenen zurück und schritt zu einer Erhöhung der Einkommensteuer und der Gerichtskosten um 50 %. Letzteren Aufschlag ermäßigte man im Jahre 1872 auf $33^1/_3$ %. Während vom Jahre 1863—1867 — abgesehen von dem Steuerzuschlage für das Kriegsjahr 1866 — nur 8 Pf. Steuern von jedem Taler erhoben wurden, war es seit 1868 nötig, eine Einkommensteuer von 12 Pf. von jedem Taler und für die Finanzperiode 1875—77 eine solche von 3,4 Pf. von jeder Mark (= 12,24 Pf. von jedem Taler) auszuschreiben, trotzdem in den Jahren 1868, 1869, 1870 sehr umfassende Revisionen der Steuerrollen für den II. Teil 2. Abteilung der Ortsquote unternommen worden waren, welche die Steuererträge der darauf folgenden Jahre außerordentlich beeinflußt hatten.

In der Finanzperiode 1878/80 betrug der Steuerfuß 3 Pf. für die Mark, in der darauf folgenden wurde er auf 2,9 Pf. herabgesetzt.

Mit der Einführung des progressiven Steuersystems im Jahre 1884 verschoben sich natürlich die Belastungsverhältnisse für die einzelnen Einkommen nach oben und unten. Die unteren Steuerstufen erfuhren eine wesentliche Erleichterung. In der Finanzperiode 1884/86 bewegten sich die neun Sätze der Steuerskala zwischen 1,2 bis 3,4 %; für die darauf folgenden drei Jahre wurden sämtliche

Sätze um 0,2 % ermäßigt. Für die Finanzperiode 1890/92 trat eine weitere Herabsetzung der Steuersätze um 0,2 % ein, so daß sie sich also zwischen 0,8 und 3 % bewegten. Für 1893/95 wurde die obere Steuergrenze auf 3,8 %, für 1896/98 auf 4 % erhöht und gleichzeitig eine Vermehrung der Steuerstufen eingeführt; ihre Anzahl betrug für die letzte Periode 31, für die andere 17.

Mit dem Jahre 1899 trat eine wesentlich veränderte Steuerskala mit festen Sätzen und Stufen in Kraft. Die Einkommen unter 400 M. läßt sie steuerfrei. Durch Nachtragsgesetz vom 23. März 1905 zum Steuergesetz für 1905/07 [1]) wurde das steuerfreie Einkommen auf 500 M. festgesetzt und weitere Steuerermäßigungen für die Einkommen unter 800 M. durch Zusammenziehung von Steuerstufen und Ermäßigung der Steuersätze mit Wirkung vom 1. Januar 1906 durchgeführt.

In den Jahren 1902/04 waren folgende Steuerbeträge zu entrichten bei einem Einkommen von

mehr als M.	bis einschließlich M.	 M.
400	450	2,40
450	500	3,00
500	550	3,60
550	600	4,80
600	700	6,00
700	800	7,20
800	900	9,00

Für 1906/07 jedoch beträgt die Steuer bei einem Einkommen von:

mehr als M.	bis einschließlich M.	 M.
500	600	3,60
600	700	4,80
700	800	6,60
800	900	9,00

Von den höheren Einkommen werden in den angezogenen Jahren die gleichen Steuersätze erhoben; sie steigen bei einem Einkommen von

1) R.B. 1905 Nr. 15, S. 169/70.

mehr als M.	bis einschließlich M.	in Stufen von M.	um je M.
900	3 000	100	3
3 000	15 000	300	12
15 000	18 000	500	18
18 000	24 000	500	21
24 000	30 000	500	24
30 000	—	1000	40

Die mit dem Jahre 1899 eingeführte Steuerskala hat den Vorteil, daß keine sprungweisen Erhöhungen der Steuersätze stattfinden. Die Besteuerung setzt sich vielmehr aus den Steuerbeträgen der einzelnen Steuerstufen zusammen, so daß der höhere Steuersatz nicht gleich für das ganze Einkommen gilt.

Einkommensteuer-Veranlagung im Großherzogtum Sachsen in den Jahren 1883—1905.

Jahr	Abzüge		Zahl der Steuerpflichtigen	Verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen	Einkommen von 400 M. und darunter	
	Schuldzinsen, Leibrenten, Auszugsverpflicht. u. dauernde Lasten M.	Ermäßigungen nach § 21 d. Gesetzes M.		M.	Anzahl	M.
1884	4 221 400		122 084	81 432 980		
1885	4 131 090		121 908	81 579 400		
1886	4 314 175		122 871	82 371 600		
1887	4 500 152		124 485	84 396 420		
1888	4 684 470		125 469	85 890 300		
1889	4 842 835		126 411	88 235 100		
1890	5 173 961		127 790	91 579 230		
1891	5 375 428		128 532	93 567 670		
1892	5 693 004		130 139	96 631 100		
1893	6 225 632		131 850	98 581 020		
1894	6 162 085		132 146	99 718 280		
1895	6 537 989		133 129	100 856 430		
1896	6 803 190		135 764	103 757 380		
1897	6 979 530		136 686	106 264 290		
1898	7 184 580		139 754	111 491 940		
1899	7 750 725	144 000	139 421	119 676 380	52 288	12 627 160
1900	8 226 097	149 081	141 672	127 244 824	43 534	10 008 987
1901	9 228 220	145 703	144 820	133 879 785	41 521	9 609 492
1902	11 083 863	156 778	145 124	137 094 173	40 615	9 551 394
1903	10 147 959	172 043	141 217	139 333 116	39 520	9 131 798
1904	10 604 410	190 297	144 274	143 863 361	39 131	10 120 045
1905	10 847 102	311 119	146 497	150 565 514	38 300	9 016 200

D. Schlußbetrachtung.

Im Vorstehenden ist versucht worden, die wesentlichsten Ausgabezweige und Einnahmequellen des Großherzoglich Sächsischen Staatshaushaltes in den letzten 55 Jahren zu verfolgen und so ein Bild von der Entwicklung der Finanzen zu geben. Es sei gestattet, das Ergebnis dieser Untersuchung kurz zusammenzufassen und anschließend daran einen Blick auf die zukünftige Gestaltung der Finanzen von Sachsen-Weimar zu werfen.

Die Ausgaben des ordentlichen Etats sind seit 1851 stark angewachsen. Ihre Vermehrung ist teilweise zurückzuführen auf den wachsenden Aufwand für Erfüllung mannigfachster Kulturaufgaben, wie z. B. für Verbesserung der Beamtenbesoldungen, freiwillige Übernahme von Leistungen zur Entlastung der Gemeinden bei Kirchen- und Schulwesen, beim Wegebau u. a. Es sind besonders die Aufwände für die Bildungsanstalten stark angewachsen, hervorgerufen durch Vermehrung und Verbesserung der Anstalten, desgleichen auch durch Erhöhung der Gehälter der an ihnen beschäftigten Lehrer und Beamten. Teilweise lag das Anwachsen des Staatsaufwandes aber auch außerhalb des Machtbereiches von Regierung und Volksvertretung, begründet in der Reichsgesetzgebung und der ständigen Zunahme der Bevölkerung, wie z. B. bei der steigenden Last für die Justiz, die Arbeiterfürsorge, Kranken-, Besserungs- und Strafanstalten.

Dem übermäßigen Anwachsen der Ausgaben letzterer Art suchte Sachsen-Weimar zusammen mit anderen Staaten durch Errichtung gemeinsamer Anstalten zu begegnen.

Der Aufwand für Kulturaufgaben weist ebenfalls ein starkes Anschwellen auf; doch wurde er maßvoll auf das notwendigste beschränkt. Nur schrittweise fand die Erhöhung der Gehälter für die Beamten, Geistlichen und Lehrer in nicht immer zureichendem Maße statt. Zur Erschließung des Landes wurde für den Ausbau eines guten Chaussee- und Wegenetzes Sorge getragen. Doch genügten die für diesen Zweck verfügbaren Mittel nicht immer. Über die Beschaffenheit der Staatschausseen wird in einigen Landesteilen Klage geführt. Für die Schaffung von Eisenbahnen mußte sich Sachsen-Weimar auf die Gewährung von Unterstützungen an Privatgesellschaften beschränken, da es wegen der Kleinheit und zerstreuten Lage des Landes nicht daran denken kann, sich eigene werbende Anstalten in Gestalt von Staatseisenbahnen zu gründen. Es ist vom

finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus zu bedauern, daß die kleineren deutschen Staaten, deren Verwaltung an und für sich schon teuer ist, und welche ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zu dem Unterhaltungsaufwand für das Reich im gleichen Maße je nach der Bevölkerungszahl wie die größeren beitragen müssen, nicht teilhaben an dem Gewinne aus dem Eisenbahnbesitz ihrer finanzkräftigeren Nachbarn, da sie jenen doch auch mit verdienen helfen.

Während einerseits die Vermehrung des Aufwandes für Kulturaufgaben nicht zu vermeiden war, suchte die Regierung anderseits durch Vereinfachung der Verwaltung, durch Verschmelzung von Behörden und Aufhebung entbehrlicher Beamtenstellen Ersparnisse zu erzielen.

Ferner wurde der Aufwand für die Staatsschulden, welcher im Jahre 1851 von bedeutender Höhe war, nach und nach durch planmäßige und außerordentliche Schuldentilgung auf ein geringes herabgemindert. Doch ist die Abtragung der Schulden wohl zu schnell unter Verwendung von bereiten Mitteln, an denen es jetzt fehlt, vorgenommen worden. Die Kontrahierung neuer Schulden wurde bis auf die jüngste Zeit ängstlich vermieden. Man verschob lieber die Befriedigung dringender Bedürfnisse auf günstigere Zeiten in der Hoffnung, dann die erforderlichen Mittel durch Gewinnung von Überschüssen zu erlangen. Es braucht nur an den Chaussee- und Wegebau erinnert zu werden. Glücklicherweise scheint man neuerdings die Abneigung gegen die Aufnahme von Schulden ein wenig überwunden zu haben, wenn auch zum Teil nur notgedrungen, da es gegenwärtig mit der Überschußpolitik zu Ende ist.

Aus der richtigen Erwägung heraus, daß gute Verkehrswege werbende Anstalten für das Gemeinwesen darstellen und auch kommenden Generationen Vorteile gewähren, wird seit kurzem dem Ausbau des Eisenbahn- und Wegenetzes wieder größeres Interesse entgegengebracht, und die hierzu notwendigen Mittel sollen, wenn es sich um größere Summen handelt, nicht mehr, wie bis dahin üblich, etwaigen Barbeständen entnommen, sondern durch Anleihen aufgebracht werden.

Ebenso wie die Ausgaben sind auch die Einnahmen angewachsen, doch weisen sie nicht die gleiche Steigerung wie die ersteren auf.

Die Einkünfte aus den Pachterträgnissen der Kammergüter gehen seit Jahren zurück. Steigende Kosten für Meliorationen, Arbeiterwohnungen u. a. bewahren sie vor zu schnellem Sinken. Die Forsterträgnisse dagegen haben sich ständig vermehrt und lassen auch in Zukunft dank ihrer trefflichen Bewirtschaftung steigende

Einnahmen, wenn auch in geringerer Progression als bisher, erhoffen. Doch da der Erlös der Forsten in hohem Maße von den Holzpreisen abhängig, seine Höhe somit schwer auf Jahre hinaus richtig zu schätzen ist, birgt er wegen seiner Höhe und seiner jährlichen Schwankung an und für sich schon eine gewisse, nicht zu unterschätzende Gefahr für den Staatshaushalt des Großherzogtums Sachsen in sich. Diese Unsicherheit aber durch eine Spekulation auf steigende Einkünfte bei der Aufstellung des Budgets noch zu erhöhen, scheint mehr als gewagt zu sein. Vor einer solchen Praxis kann nicht genug gewarnt werden.

Die steuermäßigen Einnahmen haben mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Auf ihnen ruht das Hauptgewicht des Staatshaushaltes. Ihr Anwachsen ist neben ihrer Nutzbarmachung für Staatszwecke und der besseren Erschließung auf das erfreuliche Steigen des Volkswohlstandes zurückzuführen. Der wachsende Druck der zwangsweise umgelegten Lasten führte zu ihrer gerechteren Verteilung. Die Mehrerträgnisse aus der Hundesteuer durch Erhöhung der Steuersätze, die vermehrten Einnahmen aus der Lotterieabgabe durch Beteiligung mit anderen Staaten an einem gemeinsamen Lotterieunternehmen und nicht zuletzt die erhöhten und voraussichtlich auch noch weiter wachsenden Einkünfte aus der Bergwerksabgabe durch Erschließung von Kali- und Salzbergwerken und den Wiederabschluß des Kalisyndikatsvertrages ersparten dem Lande nicht nur die Einführung neuer Steuern, sondern ermöglichten noch eine Anbahnung der seit langem erforderlichen Reform der Grund- und Einkommensteuer. Die Grundsteuer wurde ermäßigt. Durch die Neuordnung der Erbschafts- und besonders der Einkommensteuer wurde eine Entlastung der wirtschaftlich Schwachen eingeleitet.

Infolge der intensiveren Ausnutzung des staatlichen Grundbesitzes, der zielbewußten Tätigkeit der Regierung, durch Unterstützung und Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie eine starke Steuerkraft zu schaffen und zu erhalten, und infolge der schärferen Heranziehung der Steuerquellen gelang es, bei sparsamster Wirtschaft den steigenden Staatsausgaben gegenüber gerecht zu werden. Der einzige Faktor aber, welcher eine ruhige Entwicklung der Landesfinanzen störte und dessen Ausschaltung dringend gefordert werden muß, ist das Schwanken der finanziellen Beziehungen des Großherzogtums Sachsen zum Deutschen Reiche. Zur Deckung der Differenz zwischen Matrikularbeiträgen und Überweisungen hat Sachsen-Weimar seit 1899 bis einschließlich 1904 aus bereiten Beständen insgesamt 907 994 oder im Jahresdurchschnitt rund 151 000 M.

entnehmen müssen, Summen, deren es selbst jetzt dringend bedarf, da der Vorrat an Überschüssen und sonstigen außerordentlichen Mitteln — der Fonds der französischen Kriegsentschädigung wird am Schlusse der Finanzperiode 1905/07 nur noch 40813 M. aufweisen — auf ein Geringes zusammengeschmolzen ist, die Bedürfnisse nach außerordentlichen Aufwendungen gegen früher sich aber nicht vermindert, sondern im Gegenteil stark vermehrt haben. Es droht sich somit die als gesund zu bezeichnende Vermögenslage des Staates — am 1. Januar 1905 stand den sich auf 2 562 000 M. belaufenden Passiven mit einem durchschnittlichen Zinsfuße von $3^1/_2$ %, abgesehen von dem sich auf viele Mill. Mark beziffernden Wert der Kammergüter und Forsten, ein Barvermögen in Höhe von rund 11 Mill. M. gegenüber — zum Schlechteren zu verschieben. An eine Erzielung von Überschüssen aber in solcher Höhe, daß sie zugleich ausreichende Mittel zur Deckung von Reichsforderungen und zur Befriedigung der eigenen außerordentlichen Bedürfnisse gewähren, kann natürlich nicht gedacht werden, und zwar um so weniger, als gegenwärtig eine allgemeine Reform der Landes- und der Gemeindesteuern nicht länger aufschiebbar ist.

Durch die Reichs- und Staatsgesetzgebung sind die Gemeindebudgets in den letzten Jahrzehnten stark belastet worden. Ihre Haupteinnahmen bezogen die Gemeinden bisher aus den Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer. Eine bedenkliche Anschwellung dieses Aufschlags war mancherorts die Folge davon. Hinzu kommt, daß vom Jahre 1910 ab laut Beschluß der gesetzgeberischen Faktoren des Deutschen Reiches die Gemeinden Steuern auf Lebensmittel (Vieh, Fleischwaren, Getreide, Mühlenfabrikate und Backwaren) nicht mehr erheben dürfen, wodurch einzelne Orte im Großherzogtum Sachsen in ihren Einnahmen einen empfindlichen Verlust erleiden. Es läßt sich somit eine Gemeindesteuerreform nicht mehr umgehen. Mit ihr wird naturgemäß eine Neuregelung des Staatssteuersystems Hand in Hand zu gehen haben. An bisherigen Staatseinnahmen wären den Gemeinden die Grund- und die Hundesteuer zu überweisen und zum Ersatze des sich auf rund $^1/_2$ Million M. belaufenden Ausfalles der Staatskasse neue Einnahmen zu erschließen. In Betracht käme hierfür wohl hauptsächlich die Einführung einer Vermögenssteuer mit mäßiger Progression und die weitere Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch Ausdehnung der Steuerpflicht auf die nahen Familienmitglieder und durch Abstufung der Steuersätze nach der Höhe des Anfalles.

Zur Erschließung weiterer Einnahmequellen wird gegenwärtig in Sachsen-Weimar die Besteuerung der Warenhäuser und Großmühlen in Erwägung gezogen. Sollten diese Steuern eingeführt werden, so würden sie sich jedoch mehr zu Kommunal- als zu Staatsabgaben eignen.

Um aber diese notwendigen Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens ohne Gefährdung seiner geordneten Finanzverhältnisse durchführen zu können, muß Sachsen-Weimar gesichert sein gegen unvorhergesehene, stark schwankende Ausgaben, wie sie die ungedeckten Matrikularbeiträge in den letzten Jahren erforderten. Wegen der Knappheit der zu Gebote stehenden Mittel muß Klarheit herrschen über die jährlich zu machenden notwendigsten Aufwände. Das ist aber nur möglich bei Lösung des gegenwärtig bestehenden unhaltbaren Verhältnisses zwischen Reichs- und Landesfinanzen. Nur bei völliger Selbständigkeit in den Finanzen wird Sachsen-Weimar imstande sein, die notwendige Steuerreform durchzuführen und auch fernerhin den wachsenden Anforderungen auf allen Gebieten staatlicher Fürsorge zu genügen.

Anhang.

Summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats in den Jahren 1851—1904.

Jahr	A. Der Staatshaushalt von Sachsen-Weimar mit Einschluß der Überweisungen und Matrikularbeiträge.			B. Der rein sachsen-weimarische Staatshaushalt.		
	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Überschuß M.
1851	4 624 889	4 472 397	152 492	—	—	—
1852	4 815 014	4 600 483	214 531	—	—	—
1853	4 806 152	4 716 118	90 034	—	—	—
1854	4 778 774	4 636 742	142 032	—	—	—
1855	4 884 736	4 620 107	264 629	—	—	—
1856	5 089 153	4 607 648	481 505	—	—	—
1857	5 193 989	4 536 851	657 138	—	—	—
1858	5 383 208	4 488 004	895 204	—	—	—
1859	5 317 513	4 681 098	626 415	—	—	—
1860	5 173 971	4 899 045	274 926	—	—	—
1861	5 260 931	4 901 388	359 543	—	—	—
1862	5 370 002	4 875 355	494 647	—	—	—
1863	5 305 306	4 890 870	414 436	—	—	—
1864	5 488 400	4 949 519	538 881	—	—	—
1865	5 759 961	5 019 616	740 645	—	—	—
1866	5 496 806	5 091 525	405 281	—	—	—
1867	5 815 175	5 263 972	551 203	—	—	—
1868	5 656 002	5 085 820	570 182	—	—	—
1869	6 099 617	5 456 629	642 988	—	—	—
1870	6 079 906	5 490 037	589 869	—	—	—
1871	6 349 788	5 702 212	647 576	—	—	—
1872	6 192 945	5 461 963	730 982	—	—	—
1873	6 652 376	5 736 689	915 687	—	—	—
1874	7 019 606	6 188 819	830 787	—	—	—
1875	7 290 887	6 456 897	833 990	—	—	—

1876	7 818 571	6 773 428	1 045 143	—	—	—
1877	7 038 586	6 513 922	524 664	—	—	—
1878	7 042 106	6 982 224	59 882	—	—	—
1879	7 224 013	7 181 531	42 482	—	—	—
1880	7 604 456	7 252 351	352 105	7 397 572	6 797 076	600 496
1881	6 509 336	6 142 855	366 481	6 089 171	5 584 375	504 796
1882	6 417 046	6 091 087	325 959	5 850 426	5 495 799	354 627
1883	6 642 934	6 091 218	551 716	6 078 958	5 566 274	512 684
1884	6 655 575	6 089 249	566 326	6 007 050	5 618 935	388 115
1885	6 725 009	6 221 573	503 436	5 922 354	5 572 371	349 983
1886	6 910 365	6 510 794	399 571	6 025 661	5 730 023	295 638
1887	7 120 650	6 848 507	272 143	6 036 539	5 809 959	226 580
1888	7 733 217	7 151 392	581 825	6 088 054	5 824 970	263 084
1889	8 563 066	7 365 837	1 197 229	6 305 344	5 901 611	403 733
1890	8 885 582	8 157 498	728 084	6 306 497	6 285 595	20 902
1891	8 908 929	8 431 613	477 316	6 395 552	6 317 391	78 161
1892	8 957 964	8 441 616	516 347	6 528 049	6 345 340	182 709
1893	9 027 257	9 027 257	—	6 826 016	6 731 129	94 887
1894	9 284 263	9 284 263	—	6 802 522	6 729 574	72 948
1895	9 447 113	9 447 113	—	6 757 119	6 908 449	151 330
1896	10 174 917	9 659 183	515 734	7 342 382	7 073 681	268 701
1897	10 561 081	9 794 718	766 363	7 824 064	7 099 725	724 339
1898	11 081 197	10 213 107	868 090	8 058 269	7 313 572	744 697
1899	10 860 971	10 572 195	288 776	7 832 662	7 449 059	383 603
1900	11 741 200	11 161 951	579 249	8 583 670	7 805 407	778 263
1901	11 966 253	11 548 452	417 801	8 533 789	7 941 120	592 669
1902	11 956 268	12 011 920	65 652	8 347 414	8 287 533	59 881
1903	12 285 985	11 975 943	310 042	8 698 845	8 296 152	402 693
1904	11 015 908	10 518 187	497 722	9 254 851	8 536 027	718 824
1905/07	12 414 780	12 414 780	—	—	—	—

Einnahmen.

Jahr	A. Einnahme aus dem fiskalischen Vermögen					B. Einnahme aus Hoheitsrechten		
	Vom Grundbesitz M.	Grundherrliche Gefälle M.	Zinsen und Gewinnanteile M.	Einnahmen aus fiskalischen Gewerben M.	Insgesamt M.	aus den Regalien M.	Kosten, Strafgelder und sonstige Gerichtsnutzungen M.	Insgesamt M.
1851	1 022 292	227 347	262 073	38 095	1 549 807	87 421	267 460	354 881
1852	1 048 531	83 407	422 508	66 877	1 621 323	85 018	332 692	417 710
1853	1 074 408	49 589	451 779	29 422	1 605 198	99 827	337 457	437 284
1854	1 133 900	34 734	450 061	408	1 619 103	88 274	450 959	539 233
1855	1 145 602	35 790	479 622	2 577	1 663 591	86 674	413 178	499 852
1856	1 207 508	27 025	502 548	1 330	1 738 411	106 968	426 771	533 739
1857	1 255 274	19 367	522 895	401	1 797 937	94 721	423 943	518 664
1858	1 347 214	18 911	502 080	343	1 868 548	102 958	433 002	535 960
1859	1 382 497	22 006	489 577	1 454	1 895 534	93 161	442 296	535 457
1860	1 331 703	18 753	529 470	805	1 880 731	94 035	435 844	529 879
1861	1 383 940	17 660	526 885	755	1 929 240	95 034	436 429	531 463
1862	1 429 284	17 004	519 678	2 007	1 967 973	97 006	451 426	548 432
1863	1 430 554	24 564	552 989	989	2 009 096	108 716	458 648	567 364
1864	1 574 998	20 387	572 464	1 029	2 168 878	102 084	478 875	580 959
1865	1 794 169	20 412	590 556	739	2 405 876	99 178	483 392	582 570
1866	1 577 259	14 673	571 321	990	2 164 243	98 425	490 843	589 268
1867	1 630 224	18 535	587 800	776	2 237 335	69 536	625 441	694 977
1868	1 594 312	14 868	612 558	800	2 222 538	37 573	757 198	794 771
1869	1 804 913	17 987	566 529	—	2 389 429	40 342	768 401	808 743
1870	1 643 498	14 554	609 911	1 385	2 269 348	35 940	775 968	811 908
1871	1 706 689	12 613	731 648	1 975	2 452 926	26 759	689 727	716 486
1872	1 690 527	20 417	689 162	—	2 400 106	27 745	721 537	749 282
1873	1 935 898	24 075	604 934	—	2 564 907	29 075	721 188	750 263
1874	1 993 390	24 512	666 862	—	2 684 764	33 203	756 294	789 497
1875	2 162 675	20 234	741 945	—	2 924 854	31 408	756 505	787 913

1876	2 238 180	12 461	793 179	—	3 043 820	31 432	829 795	861 227
1877	1 732 154	17 953	765 877	—	2 515 984	30 697	874 802	905 499
1878	1 527 496	11 631	784 204	—	2 323 331	30 729	869 819	900 548
1879	1 673 886	10 162	735 734	—	2 419 782	30 688	859 388	890 076
1880	1 640 995	12 705	682 658	—	2 336 358	30 653	957 475	988 128
1881	1 670 926	10 983	676 924	—	2 358 833	30 606	985 267	1 015 873
1882	1 613 806	8 008	712 793	—	2 334 607	30 665	883 781	914 446
1883	1 841 965	5 176	728 481	—	2 575 622	30 698	834 214	864 912
1884	1 881 615	3 059	701 586	—	2 586 260	33 719	809 059	842 778
1885	1 930 298	8 335	716 087	—	2 654 720	34 089	816 157	850 246
1886	1 990 053	5 451	722 983	—	2 718 487	33 837	838 649	872 486
1887	2 011 400	8 248	647 816	—	2 667 464	33 687	823 071	856 758
1888	2 103 221	5 767	641 832	—	2 750 820	33 528	787 272	820 800
1889	2 195 235	6 767	653 208	—	2 855 210	33 610	819 981	853 591
1890	2 244 111	5 490	670 402	—	2 920 003	33 644	851 524	885 168
1891	2 253 070	5 828	665 148	—	2 924 046	33 629	877 791	911 420
1892	2 296 035	8 190	641 484	—	2 945 709	34 930	911 196	946 126
1893	2 256 807	7 660	647 332	—	2 911 799	35 633	918 382	954 015
1894	2 200 313	3 954	624 200	—	2 828 467	40 542	982 050	1 022 592
1895	2 357 556	4 229	590 465	—	2 952 249	44 227	948 110	992 337
1896	2 522 416	17 260	651 383	—	3 191 059	50 457	939 937	990 394
1897	2 709 547	4 510	639 822	—	3 353 879	52 240	1 032 279	1 084 519
1898	2 845 629	4 078	594 489	—	3 444 196	163 996	1 013 132	1 177 127
1899	2 707 183	2 827	487 041	—	3 197 051	176 843	1 103 806	1 280 649
1900	3 072 323	3 867	503 504	—	3 579 694	206 364	1 136 914	1 343 278
1901	2 982 056	2 217	462 419	—	3 446 692	220 271	1 239 891	1 460 162
1902	2 556 420	1 787	505 835	—	3 064 042	294 429	1 311 440	1 605 869
1903	2 797 120	2 055	531 055	—	3 330 230	312 925	1 302 034	1 614 959
1904	3 045 014	1 644	528 895	—	3 575 553	358 390	1 309 768	1 668 158
1905/07	2 774 575	1 875	497 200	—	3 273 650	317 100	1 225 025	1 542 125

Jahr	C. Steuermäßige Einnahme					D. Insgemein		
	Alte Grundsteuer M.	Indirekte Steuern, Anteil des Großherzogtums an den Reichssteuern M.	Andere indirekte Steuern, Aufwands- u. Verkehrssteuern M.	Allgemeine direkte Einkommensteuer M.	Insgesamt M.	Ständige und unständige Einnahmen M.	Vergütung für Verwaltung der Grundsteuer u. d. Landesbrandversicherungsanstalt M.	Summe der Staatseinnahmen M.
1851	495 901	1 107 969	—	1 095 555	2 699 425	17 195	—	4 621 308
1852	497 347	1 116 108	—	1 143 139	2 756 594	19 447	—	4 815 074
1853	499 117	1 091 589	4 167	1 155 525	2 746 231	13 272	—	4 806 152
1854	499 579	1 077 157	18 910	1 001 908	2 597 554	22 884	—	4 778 774
1855	501 110	1 175 565	18 579	1 011 864	2 707 118	14 175	—	4 884 736
1856	501 368	1 256 857	18 437	1 023 891	2 800 553	16 450	—	5 089 153
1857	501 804	1 337 958	18 702	994 625	2 853 089	24 299	—	5 193 989
1858	502 362	1 431 330	19 180	1 006 343	2 959 215	19 485	—	5 383 208
1859	503 387	1 332 405	19 224	1 019 346	2 874 362	12 160	—	5 317 513
1860	504 379	1 295 625	19 905	933 259	2 753 168	10 193	—	5 173 971
1861	505 237	1 314 620	20 247	952 270	2 792 374	7 855	—	5 260 931
1862	505 867	1 363 861	20 972	957 534	2 848 234	5 363	—	5 370 002
1863	506 482	1 403 105	20 990	791 161	2 721 738	7 108	—	5 305 306
1864	507 124	1 406 707	22 012	796 174	2 732 017	6 546	—	5 488 400
1865	508 133	1 431 242	22 086	803 243	2 764 704	6 811	—	5 759 961
1866	508 998	1 366 916	22 999	837 973	2 736 886	6 409	—	5 496 806
1867	509 706	1 384 241	22 854	918 254	2 835 056	47 807	—	5 815 175
1868	511 315	650 471	42 036	1 361 765	2 565 587	73 106	—	5 656 002
1869	511 585	741 530	46 940	1 540 570	2 840 625	60 820	—	6 099 617
1870	513 697	778 318	44 279	1 608 478	2 944 772	53 878	—	6 079 906
1871	515 039	875 199	42 396	1 693 630	3 126 264	54 112	—	6 349 788
1872	516 173	723 698	47 578	1 703 115	2 990 564	52 993	—	6 192 945
1873	518 870	992 223	50 413	1 712 231	3 273 737	63 469	—	6 652 376
1874	519 151	1 162 145	50 231	1 753 472	3 484 999	60 346	—	7 019 606
1875	519 951	1 017 038	52 771	1 936 249	3 526 009	52 111	—	7 290 887

1876	521 904	1 278 136	53 063	2 044 621	3 897 724	15 800	—	7 818 571
1877	523 032	957 174	55 887	2 072 354	3 608 447	8 656	—	7 038 586
1878	525 289	1 255 608	91 646	1 942 294	3 814 837	3 390	—	7 042 106
1879	526 317	1 314 952	75 182	1 968 437	3 884 888	29 267	—	7 224 013
1880	528 386	1 651 720	73 913	2 023 855	4 277 874	2 096	—	7 604 456
1881	532 621	508 808	87 609	2 004 010	3 133 048	1 582	—	6 509 336
1882	531 194	663 503	86 236	1 885 938	3 166 871	1 122	—	6 417 046
1883	535 205	669 769	85 294	1 894 097	3 184 365	18 035	—	6 642 934
1884	537 180	762 546	86 186	1 833 670	3 219 582	6 955	—	6 655 575
1885	537 467	918 256	87 813	1 671 108	3 214 644	5 399	—	6 725 009
1886	539 950	991 149	89 175	1 696 998	3 317 272	2 120	—	6 910 365
1887	542 122	1 216 348	94 210	1 741 118	3 593 798	2 630	—	7 120 650
1888	542 952	1 736 737	100 740	1 779 003	4 159 432	2 165	—	7 733 217
1889	545 179	2 359 111	104 411	1 841 883	4 850 584	3 681	—	8 563 066
1890	548 262	2 676 038	99 941	1 751 361	5 075 602	4 809	—	8 885 582
1891	551 682	2 619 706	98 481	1 801 066	5 070 936	2 527	—	8 908 929
1892	556 482	2 534 974	105 871	1 865 059	5 062 386	3 743	—	8 957 964
1893	558 086	2 296 319	101 276	1 956 573	4 912 254	249 189	—	9 027 257
1894	565 049	2 567 444	100 866	2 003 933	5 237 292	195 912	—	9 284 263
1895	562 645	2 793 824	113 284	2 028 464	5 498 217	4 310	—	9 447 113
1896	563 195	2 936 136	191 760	2 287 824	5 978 915	14 549	—	10 174 917
1897	563 750	2 843 840	329 090	2 374 183	6 110 863	11 820	—	10 561 081
1898	567 914	3 132 542	242 402	2 505 005	6 447 863	12 011	—	11 081 197
1899	568 169	3 133 142	269 579	2 301 433	6 272 323	16 121	—	10 766 144
1900	575 042	3 468 144	271 238	2 483 383	6 797 807	20 421	—	11 741 200
1901	383 960	3 647 951	310 767	2 587 023	6 929 701	87 034	42 664	11 966 253
1902	385 311	3 724 515	311 895	2 675 026	7 096 747	122 167	67 443	11 956 268
1903	382 902	3 686 787	308 434	2 795 166	7 173 289	98 567	68 939	12 285 985
1904	385 812	1 869 661	334 654	2 881 227	5 471 354	229 936	70 906	11 015 907
1905/07	379 575	3 901 500	326 975	2 813 555	7 421 605	108 850	68 550	12 414 780

Ausgaben.

Jahr	A. Auf nächstem Grunde der Verfassung.				B. Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.			
	Zivilliste des Großherzogl. Hauses M.	Aufwand auf den Landtag M.	Aufwand für Bundeszwecke M.	Insgesamt M.	Zinsen von den als Zwischenkassenmittel dienenden, am Jahresschluß wied. bar vorhand. Passiven M.	Zinsen von den bei der Stammvermögenskasse stehend. Dienst- und Pachtkautionen M.	Etatmäßiger Zinsen- bezw. Tilgungsfonds der gesamten fundierten Schuld M.	Insgesamt M.
1851	750 000	6 491	44 555	801 046	5 047	13 863	898 307	917 217
1852	750 000	35 549	31 239	816 788	6 681	14 100	898 307	919 088
1853	750 000	59 278	54 921	864 199	6 042	15 405	898 307	919 754
1854	750 000	19 044	14 717	783 761	7 346	15 227	837 205	859 778
1855	750 000	14 332	26 864	791 196	5 798	15 145	819 902	840 845
1856	750 000	62 093	21 404	833 497	5 543	14 034	812 695	832 272
1857	750 000	6 920	13 117	770 037	8 431	13 653	808 873	830 957
1858	750 000	9 816	20 037	779 853	6 514	12 713	801 090	820 317
1859	750 000	43 525	103 592	897 117	5 616	12 417	799 941	817 974
1860	840 000	5 348	25 281	870 629	5 936	11 955	795 004	812 895
1861	840 000	5 887	55 642	901 529	6 222	11 915	760 854	778 991
1862	840 000	38 899	37 670	916 569	9 306	11 615	688 378	709 299
1863	840 000	12 016	31 052	883 068	7 083	11 695	657 472	676 250
1864	840 000	9 984	30 896	880 880	6 539	11 172	649 788	667 499
1865	840 000	34 893	21 827	896 720	6 330	9 724	649 390	665 444
1866	840 000	10 902	15 988	866 890	4 858	8 870	641 078	654 806
1867	840 000	17 414	356 566	1 213 980	3 195	8 193	505 293	516 681
1868	840 000	32 641	755 512	1 628 153	6 226	7 506	500 831	514 563
1869	840 000	20 879	960 912	1 821 791	1 851	7 413	502 198	511 462
1870	840 000	12 372	1 048 870	1 901 242	1 028	7 304	498 393	506 725
1871	840 000	40 416	1 194 811	2 075 227	730	6 964	495 113	502 807
1872	840 000	7 535	883 956	1 731 491	499	6 582	491 783	498 865
1873	840 000	18 365	1 085 852	1 944 217	109	6 163	490 532	496 805
1874	840 000	57 030	1 414 235	2 311 265	844	6 029	448 747	455 620
1875	870 000	6 974	1 307 920	2 184 894	356	5 502	433 282	439 140

1876	870 000	32 851	1 513 707	2 416 558	765	5 518	432 304	438 587
1877	870 000	45 199	1 393 058	2 308 257	882	4 542	431 455	436 879
1878	930 000	37 557	1 504 682	2 472 239	1 970	4 525	431 314	437 809
1879	930 000	26 120	1 750 136	2 706 256	511	4 501	347 388	352 400
1880	930 000	30 727	1 732 110	2 692 837	1 742	3 897	329 003	334 642
1881	930 000	27 051	566 003	1 523 054	579	3 923	327 998	332 500
1882	930 000	5 324	601 951	1 537 275	1 239	3 573	327 220	332 032
1883	930 000	46 262	530 965	1 507 227	298	3 539	326 679	330 515
1884	930 000	16 533	476 823	1 423 356	142	3 464	325 903	329 509
1885	930 000	5 756	655 463	1 591 219	849	3 531	324 104	328 484
1886	930 000	43 180	786 999	1 760 179	152	3 293	322 929	326 374
1887	930 000	4 788	1 044 622	1 979 410	45	3 069	324 939	328 053
1888	930 000	23 716	1 332 599	2 286 315	213	3 597	323 988	327 798
1889	930 000	30 268	1 470 247	2 430 515	—	3 830	323 358	327 188
1890	930 000	17 730	1 878 456	2 826 186	—	3 687	323 322	327 009
1891	930 000	13 616	2 120 776	3 064 392	—	3 904	259 724	263 628
1892	930 000	33 171	2 102 581	3 065 752	—	3 458	250 481	253 939
1893	960 000	4 540	2 302 936	3 267 476	—	3 634	211 279	214 913
1894	960 000	22 646	2 561 038	3 543 684	—	3 598	210 865	214 463
1895	960 000	35 353	2 545 417	3 540 770	—	3 603	203 558	207 161
1896	960 000	26 286	2 592 307	3 578 593	—	3 795	205 575	209 370
1897	960 000	23 407	2 701 383	3 684 790	—	3 986	224 178	228 164
1898	960 000	39 778	2 905 655	3 905 433	—	3 877	234 954	238 831
1899	960 000	44 779	3 131 721	4 136 500	—	4 326	82 859	87 185
1900	960 000	24 670	3 364 914	4 349 584	11 700	3 349	82 444	97 493
1901	960 000	40 610	3 615 320	4 615 930	20 000	1 809	78 747	100 556
1902	1 005 266	26 280	3 733 049	4 764 595	20 000	1 905	93 222	115 127
1903	1 005 266	25 880	3 688 660	4 719 806	20 000	2 246	100 895	123 141
1904	1 005 266	38 253	1 991 004	3 034 523	15 000	2 300	101 526	118 826
1905/07	1 020 000	30 550	3 809 200	4 859 750	20 000	2 300	130 763	153 063

Jahr	C. Ausgaben in Beziehung auf den Grundbesitz des Staates und Lasten, welche anderen Teilen des Staatsvermögens aufruhen					D. Mehrausgaben beim Betriebe von Gewerben des Staatsfiskus		
	Öffentliche Abgaben v. Staatsgrundbesitze u. gesetzliche Beiträge an Gemeindekassen	auf das Bauwesen (Hochbau)	Lokal-ausgaben anderer Art	Lasten, welche dem Staatsvermögen vertragsmäßig oder stiftungsmäßig aufruhen	Insgesamt	beim Bergbau	bei anderen Gewerbsunternehmungen	Insgesamt
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1851	7 820	114 697	10 339	23 034	155 890	6 840	1 670	8 510
1852	9 014	111 621	14 957	24 082	159 674	9 404	3 091	12 495
1853	13 648	150 313	22 451	25 317	211 729	10 437	1 653	12 090
1854	18 449	141 624	15 989	37 612	213 674	9 121	—	9 121
1855	10 347	132 313	22 803	38 010	203 473	9 680	—	9 680
1856	10 359	126 425	32 258	31 866	200 908	8 875	—	8 875
1857	10 394	137 967	20 885	32 305	201 551	7 267	1 662	8 929
1858	11 382	162 773	20 377	30 259	224 792	7 539	—	7 539
1859	13 742	193 992	27 702	30 578	266 014	10 421	—	10 421
1860	12 034	181 146	26 039	30 820	250 039	11 188	—	11 188
1861	12 051	137 368	29 188	30 888	209 495	7 755	—	7 755
1862	11 703	155 378	33 211	31 226	231 518	6 894	—	6 894
1863	12 035	177 799	27 557	30 723	248 114	8 681	—	8 681
1864	10 448	210 117	34 425	31 547	286 537	8 633	—	8 633
1865	11 121	211 223	40 617	33 074	296 035	8 848	—	8 848
1866	11 958	219 329	36 828	37 652	305 767	11 248	—	11 248
1867	12 726	193 128	42 235	37 444	285 533	9 179	—	9 179
1868	13 529	181 044	44 843	34 974	274 390	5 117	—	5 117
1869	13 740	206 559	43 664	33 331	297 294	580	—	580
1870	16 485	180 523	42 638	37 526	277 172	—	—	—
1871	15 448	160 118	51 210	36 568	263 344	—	—	—
1872	15 691	184 673	44 532	29 589	274 485		—	—
1873	16 324	191 826	51 476	28 090	287 716	319	—	319
1874	17 149	219 480	39 957	26 896	303 482	2 360	—	2 360
1875	19 995	230 408	44 234	26 210	320 847	1 474	—	1 474

1876	21 674	247 308	49 272	29 219	347 472	—	—	—
1877	21 321	193 463	47 000	26 434	288 218	—	—	—
1878	26 315	212 791	55 276	25 796	320 178	—	—	—
1879	26 098	199 131	47 479	25 072	297 780	—	—	—
1880	25 977	234 212	51 326	27 586	339 101	—	—	—
1881	30 407	240 659	62 370	24 111	357 547	—	—	—
1882	26 400	218 174	52 924	20 947	318 445	—	—	—
1883	26 669	247 288	65 614	21 177	360 748	—	—	—
1884	21 363	227 880	46 410	20 945	316 598	—	—	—
1885	23 010	207 673	49 245	27 772	307 700	—	—	—
1886	25 513	249 878	43 801	20 223	339 415	—	—	—
1887	23 930	251 548	45 529	20 430	341 437	—	—	—
1888	22 712	235 796	51 276	20 444	330 229	—	—	—
1889	22 635	227 073	52 348	21 104	323 160	—	—	—
1890	23 989	235 338	55 707	21 588	336 622	—	—	—
1891	21 596	243 874	66 154	22 889	354 513	—	—	—
1892	22 177	209 804	53 055	21 616	306 652	—	—	—
1893	18 474	250 374	59 120	21 836	349 804	—	—	—
1894	21 708	187 161	49 868	19 828	278 565	—	—	—
1895	20 073	281 615	62 416	20 029	384 133	—	—	—
1896	20 189	231 325	59 253	98 084	408 851	—	—	—
1897	19 472	223 997	60 077	98 044	401 590	—	—	—
1898	19 754	312 296	60 236	99 435	491 721	—	—	—
1899	21 625	271 136	73 412	99 124	465 297	—	—	—
1900	24 786	297 859	61 727	99 382	483 754	—	—	—
1901	25 124	213 542	75 172	99 721	413 559	—	—	—
1902	24 861	205 369	57 803	97 983	386 016	—	—	—
1903	27 348	173 199	54 265	95 871	350 683	—	—	—
1904	28 566	226 967	53 504	95 044	404 081	—	—	—
1905/07	25 425	201 500	58 400	100 300	385 625	—	—	—

Jahr	E. Ausgaben auf die Staatsverwaltung							
	Besoldungen und Verwaltungskosten der Ministerial-departements mit Unterbehörden	Aufwand auf die Landesvermessung und Katastrierung, auf Instandhaltung der Flurkarten und Kataster	Aufwand bei Erhebung und Kontrollierung der Kosten	Aufwand bei Erhebung und Kontrollierung der direkten Steuern	Aufwand bei Erhebung und Kontrollierung der indirekten Steuern	Erlasse, Kaduzitäten und Abfälle an Einnahmen	Prozeß-kosten	Wartegelder und Pensionen	Insgesamt
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1851	1 069 951	25 498	—	113 412	109 261	—	6 698	325 188	1 650 008
1852	1 090 379	25 487	—	132 105	105 775	—	5 464	321 571	1 680 781
1853	1 101 800	25 515	—	146 982	108 206	—	8 114	307 484	1 698 101
1854	1 152 388	25 499	—	132 048	93 697	—	3 476	311 190	1 718 298
1855	1 159 185	25 484	—	137 464	87 662	—	2 257	310 678	1 722 730
1856	1 156 108	25 473	—	125 100	93 516	—	1 421	313 517	1 715 135
1857	1 156 550	22 878	—	117 216	96 255	—	1 175	303 969	1 698 043
1858	1 149 377	26 400	—	113 725	95 661	—	2 940	293 420	1 681 523
1859	1 143 480	27 000	—	112 116	102 381	—	1 520	291 974	1 678 471
1860	1 248 915	26 998	—	102 248	108 034	—	1 249	293 038	1 780 483
1861	1 241 234	27 000	—	110 538	101 616	—	2 038	303 544	1 785 970
1862	1 235 426	27 746	—	114 010	101 467	—	1 722	306 729	1 787 100
1863	1 259 980	26 999	—	102 245	106 352	—	1 484	308 469	1 805 529
1864	1 280 278	26 882	—	95 829	107 296	—	1 650	310 329	1 822 264
1865	1 285 680	26 993	—	97 672	105 416	—	1 172	316 421	1 833 354
1866	1 324 679	25 986	—	102 720	106 145	—	1 526	319 625	1 880 681
1867	1 315 249	24 310	—	110 695	105 714	—	1 132	314 226	1 871 326
1868	1 321 850	24 752	—	149 618	100 715	—	1 587	268 409	1 866 931
1869	1 415 391	17 459	—	150 414	116 862	—	1 863	283 155	1 985 144
1870	1 390 782	18 134	—	159 418	111 867	—	718	286 595	1 967 514
1871	1 390 113	18 571	—	164 932	102 146	—	458	285 250	1 961 470
1872	1 425 782	17 907	—	97 295	100 294	53 721	714	278 649	1 974 361
1873	1 441 012	16 412	—	97 713	103 977	57 897	638	298 265	2 015 914
1874	1 537 824	17 982	—	99 838	106 303	56 199	806	308 799	2 127 751
1875	1 643 172	17 963	35 271	68 708	114 088	56 845	376	327 827	2 264 250

1876	1 646 560	16 294	37 820	69 977	115 573	57 643	839	350 729	2 295 435
1877	1 649 110	16 708	40 365	71 395	112 766	70 725	1 113	355 428	2 317 610
1878	1 675 782	17 523	39 736	67 590	117 814	83 239	883	347 713	2 350 280
1879	1 715 375	16 505	38 439	67 555	117 987	91 663	878	367 897	2 416 297
1880	1 739 667	19 408	43 925	68 493	117 592	94 020	1 200	401 275	2 485 580
1881	1 747 937	19 760	44 666	67 572	120 181	90 228	1 242	388 085	2 479 671
1882	1 729 484	17 615	40 542	67 411	120 683	91 531	447	376 922	2 444 635
1883	1 713 976	18 394	38 655	66 685	123 035	84 277	1 047	380 375	2 426 444
1884	1 812 181	20 968	36 628	63 909	133 155	62 607	1 016	376 803	2 507 267
1885	1 778 905	20 994	37 265	61 159	135 216	65 981	759	393 591	2 493 870
1886	1 786 530	18 186	38 205	61 584	131 446	65 273	1 089	389 427	2 491 740
1887	1 782 472	16 029	34 744	62 091	134 384	61 136	281	400 135	2 491 272
1888	1 779 308	14 354	30 381	62 857	147 169	59 352	1 253	400 001	2 494 675
1889	1 794 619	15 560	31 777	63 593	144 845	57 190	94	399 729	2 507 407
1890	1 800 958	17 438	32 624	72 385	136 127	66 326	695	409 679	2 536 232
1891	1 838 196	20 601	33 155	73 278	136 830	88 197	1 338	400 374	2 591 969
1892	1 863 969	18 521	35 037	74 036	130 333	73 722	722	391 474	2 587 814
1893	2 000 252	21 487	34 488	67 227	139 596	77 605	264	400 839	2 741 758
1894	2 005 117	23 384	35 841	67 503	140 771	92 814	—	431 664	2 797 094
1895	2 004 702	22 480	34 742	68 248	138 653	89 995	29	461 399	2 820 247
1896	2 028 821	20 928	28 693	68 863	135 248	94 085	208	478 917	2 855 763
1897	2 028 428	26 206	29 391	69 743	135 520	106 309	433	482 997	2 879 027
1898	2 041 579	24 073	31 364	71 270	139 305	109 304	318	481 959	2 899 172
1899	2 135 215	26 354	31 907	65 692	143 628	67 868	179	505 177	2 976 020
1900	2 305 538	45 204	29 571	63 274	157 077	75 408	81	527 777	3 203 930
1901	2 335 111	49 043	30 706	60 687	161 627	102 749	12	541 871	3 281 806
1902	2 353 006	58 773	30 873	71 640	169 331	89 756	326	545 892	3 319 597
1903	2 357 248	54 375	30 005	74 248	169 448	106 679	850	559 429	3 352 282
1904	2 344 222	52 554	30 824	76 788	170 276	86 627	249	575 088	3 336 628
1905/07	1 526 824	21 270	28 775	75 200	174 543	90 800	325	771 550	3 689 287

Jahr	F. Militär- und Etappenaufwand			G. Aufwand auf allgemeine Sicherheits-anstalten			H. Aufwand auf Landstraßen und Verbindungswege		
	auf das Landesmilitär	an laufenden Etappenkosten	Insgesamt	zur Unterhaltung der Gendarmerie	auf die Straf- u. Besserungshäuser	Insgesamt	Zuschüsse zu den Chausseebaukassen	Unterstützung der Gemeinden bei Wegebauten	Insgesamt
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1851	405 000	1850	406 850	53 124	35 880	89 004	63 198	6 300	69 498
1852	405 000	—	405 000	53 124	46 980	100 104	86 864	6 300	93 164
1853	405 000	—	405 000	53 124	57 491	110 615	74 134	6 300	80 434
1854	437 151	1050	438 201	60 324	58 167	118 491	68 657	6 300	74 957
1855	433 418	300	433 718	60 324	57 267	117 591	63 286	6 300	69 586
1856	422 598	900	423 498	60 324	58 276	118 600	48 486	6 300	54 786
1857	445 330	900	446 230	60 324	49 733	110 057	48 045	9 000	57 045
1858	414 096	300	414 396	60 324	44 983	105 307	23 764	9 000	32 764
1859	416 954	300	417 254	60 428	38 491	98 919	43 931	9 000	52 931
1860	491 757	750	492 507	68 958	46 023	114 981	55 093	9 000	64 093
1861	543 990	—	543 990	68 371	41 047	109 418	45 817	9 000	54 817
1862	511 116	—	511 116	68 183	42 519	110 702	60 616	9 000	69 616
1863	545 200	600	545 800	68 506	45 376	113 882	76 997	9 000	85 997
1864	579 470	—	579 470	68 858	36 930	105 788	72 359	9 000	81 359
1865	604 202	600	604 802	68 921	36 930	105 851	74 655	9 000	83 655
1866	601 679	750	602 429	70 496	43 200	113 696	94 906	9 000	103 906
1867	556 080	750	556 830	70 546	43 200	113 746	75 373	9 000	84 373
1868	—	—	—	70 733	48 402	119 135	86 483	9 000	95 483
1869	—	—	—	75 339	42 450	117 789	90 868	9 000	99 868
1870	—	—	—	75 190	40 732	115 922	94 913	9 000	103 913
1871	—	—	—	75 253	42 829	118 082	142 529	9 000	151 529
1872	—	—	—	76 753	42 848	119 601	155 889	9 000	164 889
1873	—	—	—	76 690	58 410	135 100	126 289	9 000	135 289
1874	—	—	—	87 316	59 488	146 804	106 647	9 000	115 647
1875	—	—	—	97 856	59 969	157 825	125 550	9 000	134 550

1876	—	—	—	97 702	57 560	155 262	146 596	9 000	155 596
1877	—	—	—	97 835	69 436	167 271	154 673	9 000	163 673
1878	—	—	—	100 980	67 028	168 008	179 217	12 000	191 217
1879	—	—	—	100 980	81 889	182 869	161 473	12 000	173 473
1880	—	—	—	100 980	73 087	174 067	160 000	12 000	172 000
1881	—	—	—	113 290	72 033	185 323	173 540	12 000	185 540
1882	—	—	—	113 290	71 981	185 271	158 700	12 000	170 700
1883	—	—	—	113 290	73 015	186 305	153 000	12 000	165 000
1884	—	—	—	114 475	68 880	183 355	154 700	12 000	166 700
1885	—	—	—	104 475	62 545	167 020	157 900	12 000	169 900
1886	—	—	—	114 475	55 011	169 486	163 500	12 000	175 500
1887	—	—	—	116 350	57 137	173 487	223 000	12 000	235 000
1888	—	—	—	116 350	61 221	177 571	220 800	12 000	232 800
1889	—	—	—	116 350	70 585	186 935	237 600	12 000	249 600
1890	—	—	—	115 925	70 911	186 836	270 000	75 000	345 000
1891	—	—	—	115 925	66 960	182 885	270 000	75 000	345 000
1892	—	—	—	115 925	76 967	192 892	270 000	75 000	345 000
1893	—	—	—	141 300	82 437	223 737	279 500	75 000	354 500
1894	—	—	—	131 300	75 622	206 922	267 100	75 000	342 100
1895	—	—	—	141 300	74 186	215 486	279 080	75 000	354 080
1896	—	—	—	140 875	74 780	215 655	269 750	65 000	334 750
1897	—	—	—	140 875	74 154	215 029	271 300	65 000	336 300
1898	—	—	—	140 875	72 228	213 103	270 000	65 000	335 000
1899	—	—	—	137 205	71 364	208 569	272 000	65 000	337 000
1900	—	—	—	147 205	82 421	229 626	272 000	65 000	337 000
1901	—	—	—	147 205	91 064	238 269	272 000	65 000	337 000
1902	—	—	—	160 286	92 353	252 639	274 000	62 000	336 000
1903	—	—	—	157 687	95 064	252 751	274 000	62 000	336 000
1904	—	—	—	157 502	88 769	246 271	273 926	62 000	335 926
1905/07	—	—	—	156 834	94 675	251 509	274 000	62 000	336 000

Jahr	I. Aufwand auf gemeinnützige Anstalten						K. Aufwand auf Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	
	auf die Gesundheitspflege M.	durch das Heimatsgesetz verursachter Aufwand M.	Unterstützungen und Aufwände für Arbeiterversicherung M.	Beiträge zum Frauenvereine und an Industrieschulen M.	auf die Wohlfahrtspolizei M.	Insgesamt M.	Leistungen zu Kirchen- und Schulzwecken M.	auf Anstalten für Wissenschaft u. Kunst M.
1851	35 246	28 286	1 027	768	10 500	79 327	158 094	35 838
1852	35 709	33 358	1 719	778	10 500	82 064	168 241	35 838
1853	35 709	33 954	1 134	747	10 500	82 044	172 969	35 838
1854	35 788	41 150	901	784	11 798	90 422	192 966	35 838
1855	35 630	40 041	898	788	12 116	89 473	197 100	35 838
1856	40 596	40 862	900	817	11 400	94 575	188 196	35 838
1857	37 842	35 478	881	831	16 598	91 630	189 043	36 138
1858	38 659	31 815	899	825	17 820	90 018	188 048	36 138
1859	38 251	39 028	867	834	18 347	97 327	187 896	36 138
1860	45 004	37 438	799	847	16 710	110 798	239 459	38 967
1861	44 509	53 688	698	845	17 290	117 030	240 092	38 967
1862	46 623	49 881	877	826	26 190	124 397	239 653	38 967
1863	57 194	49 364	638	830	17 446	125 472	245 619	39 267
1864	51 518	51 462	646	855	16 545	121 026	244 548	39 267
1865	64 822	48 580	900	932	20 640	135 873	248 002	39 267
1866	69 033	39 667	8 399	904	21 900	139 903	258 609	41 055
1867	86 738	38 755	7 320	887	21 015	154 715	272 827	40 920
1868	83 786	40 637	4 528	870	19 500	149 321	272 237	40 920
1869	79 764	37 020	4 840	871	19 635	142 130	315 438	54 996
1870	79 605	39 524	3 935	895	19 645	143 604	315 285	54 996
1871	84 111	41 239	4 941	872	19 635	150 798	288 601	54 664
1872	90 897	36 944	5 462	936	18 270	152 409	325 002	61 974
1873	106 693	37 928	5 399	949	18 270	169 239	329 229	61 974
1874	86 721	55 565	5 407	958	18 270	166 921	335 695	63 164
1875	101 535	54 531	9 890	1 037	20 200	187 193	540 751	66 231

1876	101 924	59 984	9 898	989	22 600	195 395	542 819	66 231
1877	95 271	62 791	9 899	990	22 600	191 551	418 702	64 557
1878	112 335	67 695	9 995	944	23 100	214 069	575 703	69 526
1879	111 707	77 107	10 047	909	23 100	222 870	576 062	69 526
1880	89 996	83 286	9 949	889	23 100	208 220	578 226	66 603
1881	102 451	89 444	10 762	847	23 100	226 604	609 279	70 243
1882	100 984	98 925	10 211	787	23 100	234 007	606 051	70 243
1883	123 487	110 610	10 796	832	23 100	268 825	595 604	58 579
1884	111 059	117 030	10 800	823	36 800	276 512	636 642	67 643
1885	108 522	125 265	10 800	814	36 800	282 201	635 193	67 643
1886	107 950	135 590	10 799	822	36 800	291 961	696 880	63 106
1887	110 893	156 520	12 142	854	38 300	318 709	697 568	69 405
1888	110 581	158 603	12 142	868	38 300	320 494	697 943	69 405
1889	111 739	167 101	12 150	866	38 300	330 156	725 400	54 591
1890	116 424	164 441	19 519	863	72 500	373 747	910 755	100 014
1891	115 919	173 058	27 018	861	72 500	389 356	911 584	100 014
1892	114 589	179 745	28 606	858	68 409	392 207	979 958	77 815
1893	103 608	199 253	29 661	860	86 176	419 558	1 100 858	102 484
1894	103 994	208 774	30 968	849	93 100	437 685	1 099 856	102 484
1895	106 229	219 498	32 404	836	75 714	434 681	1 132 732	90 474
1896	107 287	222 795	33 186	848	104 510	468 626	1 227 157	104 797
1897	106 883	212 007	34 051	849	104 510	458 300	1 227 844	104 797
1898	193 575	215 948	34 494	843	96 880	541 740	1 218 793	91 412
1899	130 577	222 567	36 938	853	117 160	508 095	1 483 461	105 450
1900	133 752	211 457	39 887	840	117 160	503 096	1 586 282	107 432
1901	176 003	224 726	42 572	853	117 140	561 294	1 640 610	92 605
1902	127 396	253 428	41 308	850	124 180	547 162	1 732 846	77 620
1903	127 824	252 364	42 051	842	124 180	547 261	1 762 830	78 080
1904	127 242	240 896	42 529	847	124 180	535 694	1 847 375	67 173
1905/07	97 328	265 500	45 725	875	131 775	541 203	1 762 006	77 112

Jahr	K. Aufwand auf Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten				L. Insgemein	M. Allgemeiner Reservefonds	Summe der Staatsausgaben
	zur Unterhaltung der Universität Jena M.	auf die Forstschule M.	auf die Gewerkenschulen M.	Insgesamt M.	Ständige und unständige Ausgaben M.	Bestreitung aus dem allgemeinen etatmäßigen Reservefonds M.	M.
1851	60 541	1 493	3 360	259 326	20 858	18 362	4 472 397
1852	61 982	780	3 360	270 201	16 125	45 000	4 600 483
1853	62 593	1 339	3 360	276 099	16 210	39 843	4 716 118
1854	64 638	1 500	3 360	298 302	6 912	24 836	4 636 742
1855	63 995	1 500	3 360	301 793	5 722	34 300	4 620 107
1856	64 458	1 500	3 360	293 352	2 221	29 929	4 607 648
1857	62 836	1 500	5 160	294 677	390	27 306	4 536 851
1858	62 542	1 500	5 160	293 388	2 418	35 690	4 488 004
1859	62 567	1 454	5 160	293 215	858	50 449	4 681 098
1860	69 819	1 498	6 000	355 743	81	35 608	4 899 045
1861	69 400	1 318	6 000	355 777	618	36 000	4 901 388
1862	69 342	1 285	6 000	355 247	271	52 626	4 875 355
1863	69 098	1 574	6 000	361 559	519	35 998	4 890 870
1864	68 226	1 797	6 000	359 838	225	36 000	4 949 519
1865	68 249	1 703	6 000	363 221	238	25 575	5 019 616
1866	72 028	1 254	6 000	378 945	129	33 126	5 091 525
1867	73 490	1 292	6 000	394 529	47	63 034	5 263 972
1868	73 931	1 433	6 000	394 521	358	37 848	5 085 820
1869	91 074	1 472	6 000	468 979	88	11 505	5 456 629
1870	90 212	2 027	6 000	468 520	—	5 435	5 490 037
1871	89 890	1 527	6 000	440 682	2 273	36 000	5 702 212
1872	113 923	1 821	6 000	508 720	1 141	36 000	5 461 963
1873	114 602	2 895	6 000	514 700	1 391	36 000	5 736 689
1874	115 257	1 870	6 000	521 986	984	36 000	6 188 819
1875	118 737	3 612	6 000	735 331	1 394	30 000	6 456 897

1876	116 676	2 917	6 000	734 643	1 217	33 263	6 773 428
1877	116 531	2 236	6 000	608 026	2 438	30 000	6 513 922
1878	142 467	2 131	7 600	797 427	1 141	29 856	6 982 224
1879	141 970	3 039	7 600	798 197	1 388	30 000	7 181 531
1880	169 432	2 949	7 600	824 810	1 063	21 031	7 252 351
1881	151 672	2 397	7 600	841 191	1 543	9 881	6 142 855
1882	151 865	2 240	7 600	837 999	1 160	29 563	6 091 087
1883	151 166	2 289	7 600	815 238	916	30 000	6 091 218
1884	155 429	2 146	7 600	869 460	1 216	15 277	6 089 249
1885	155 653	2 370	7 600	868 459	936	11 785	6 221 573
1886	158 025	2 048	7 600	927 659	15 189	13 291	6 510 794
1887	154 821	2 069	7 600	931 463	33 723	15 953	6 848 507
1888	154 719	2 093	7 600	931 760	36 349	13 402	7 151 392
1889	154 756	1 725	7 600	944 072	47 001	19 803	7 365 837
1890	156 732	2 218	—	1 169 719	47 282	8 864	8 157 498
1891	157 243	3 253	—	1 172 094	47 876	19 900	8 431 613
1892	157 164	3 489	—	1 218 426	49 202	24 732	8 441 616
1893	167 572	7 123	—	1 378 037	62 201	15 273	9 027 257
1894	174 362	7 247	—	1 383 949	62 545	17 256	9 284 263
1895	174 738	6 553	—	1 404 498	73 424	12 633	9 447 113
1896	176 139	6 643	—	1 514 736	66 819	6 020	9 659 183
1897	176 408	6 388	—	1 515 437	63 659	12 424	9 794 718
1898	175 108	6 515	—	1 491 828	63 626	32 653	10 213 107
1899	174 147	6 475	—	1 769 533	63 960	20 036	10 572 195
1900	174 181	6 640	—	1 874 535	73 792	9 139	11 161 951
1901	174 776	6 764	—	1 914 755	77 682	7 601	11 548 452
1902	253 947	6 033	—	2 070 446	79 206	25 599	11 896 387
1903	257 180	6 447	—	2 104 537	77 011	19 820	11 883 292
1904	259 110	6 702	—	2 180 360	90 235	14 540	10 297 084
1905/07	254 025	6 825	—	2 099 968	78 375	20 000	12 414 780

Druck von Ant. Kämpfe, Jena.

Lebensabriß.

Ich, Georg Otto Max Boelcke, evangelischer Konfession, wurde am 15. August 1879 als Sohn des Privatiers Otto Boelcke in Angermünde geboren. Vom Jahre 1885 ab besuchte ich nacheinander die Bürgerschule, die Höhere Privat-Knabenschule meiner Vaterstadt, die III. Realschule und die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule in Berlin, welche ich Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Bis Ende des Jahres 1900 war ich bei einer Lebensversicherungsgesellschaft und darauf bei einer Berufsgenossenschaft tätig, um das private und staatliche Versicherungswesen praktisch kennen zu lernen. Von Oktober 1901 ab studierte ich auf der Berliner und Jenaer Universität Nationalökonomie und hörte neben Vorlesungen über mein Fachgebiet solche über Geschichte, Philosophie, Geographie und Öffentliches Recht.

Meine Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten: Pierstorff, Schmoller, Wagner, Anton, Ballod, Böckh, v. Bortkiewicz, v. Halle, Helfferich, Jastrow, Meitzen, v. Wenckstern, Zahn; Rosenthal, Bornhak, Burchard, Lass, Schultze; Dove, Walther; Breysig, Simmel, Schumann, Vierkandt; Delbrück, Schmitt, v. Wilamowitz-Möllendorf.

Allen meinen verehrten Lehrern sage ich aufrichtigen Dank.

